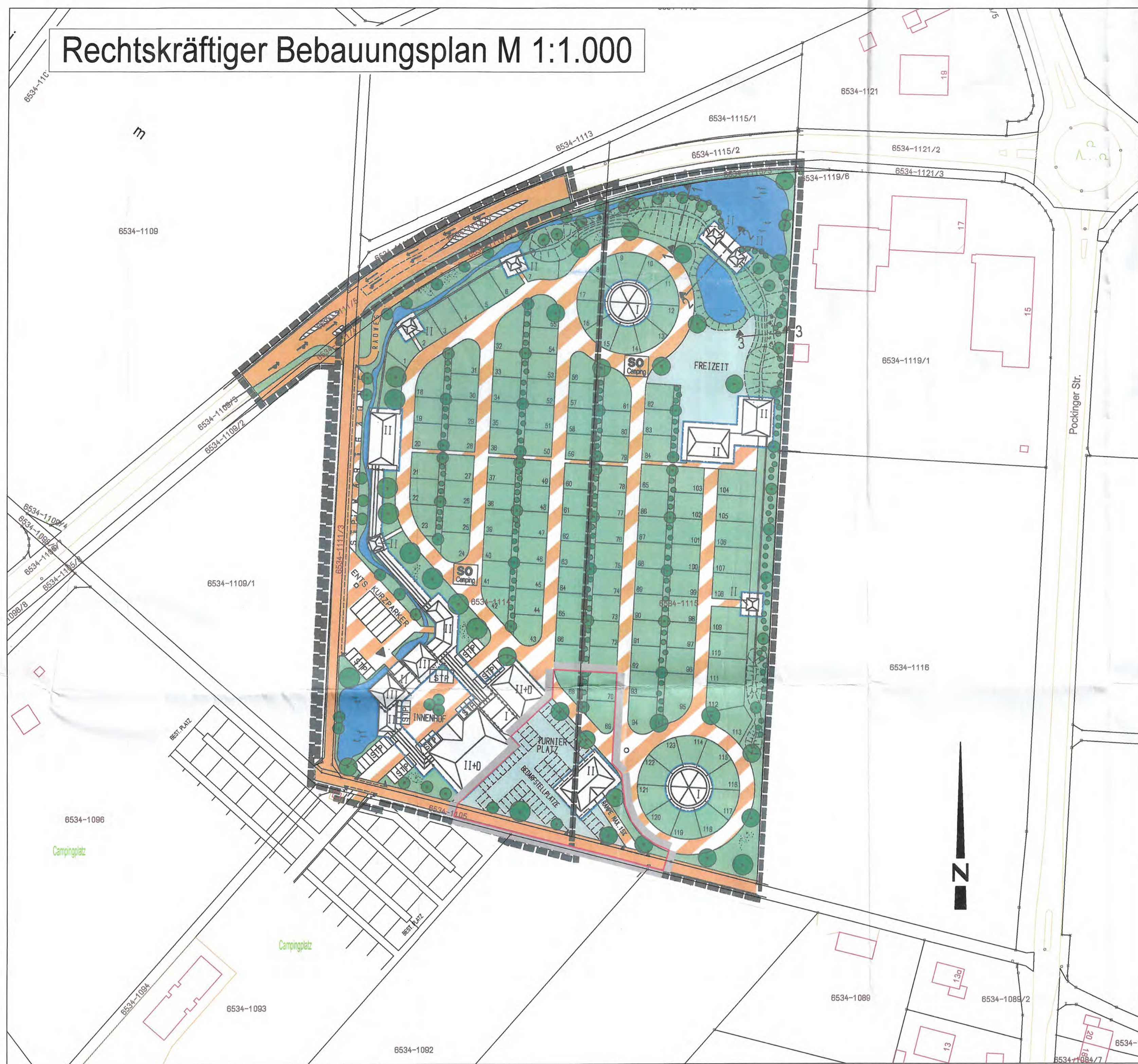









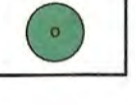
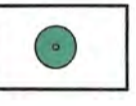
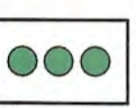

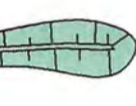


# Rechtskräftiger Bebauungsplan M 1:1.000



## 1. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

-  Sondergebiete Camping
-  Sondergebiete Sonstiger Art (§11 BauNVO)  
"ERNEUERBARE ENERGIEN  
BIOMASSEHEIZKRAFTWERK HOLMERNHOF"
- "Nutzungsschema"
- |   |   |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
-  Geltungsbereich best. Bebauungspläne
-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
-  Baugrenze
-  Einfahrtbereich
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Straßenverkehrsflächen
-  Stellplatz Camping
-  S.T.P. Stellplatz Camping
-  Grünflächen
-  Freifläche mit Bezeichnung
-  Pflanzung Baum 1. Ordnung
-  Pflanzung Baum 2. Ordnung
-  Pflanzung Strauch
-  Bachlauf mit Teich
-  Erdwall
-  Lieferverkehr Heizkraftwerk

## 2. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

-  bestehende Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummer
-  bestehende Bebauung

# DECKBLATT NR. 7 zum Bebauungsplan M 1:1.000



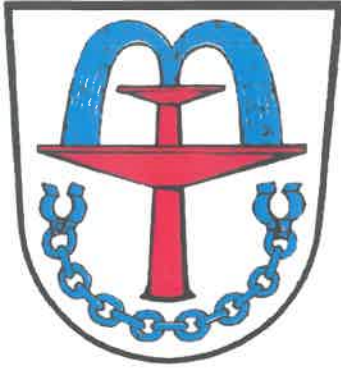
GEMEINDE  
BAD FÜSSING  
Lkr. Passau

DECKBLATT NR. 7  
ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN  
"CAMPINGPLATZ BAD FÜSSING  
NORD-WEST"

**ALTMANN**  
INGENIEURBÜRO  
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN  
Gewerbestr. Chamnieder Nord 3  
D-93413 Cham  
FON: +49 (0)99 71 200 31-10  
FAX: +49 (0)99 71 200 31-11  
Internet: www.altmann-ingenieure.de  
e-mail: info@altmann-ingenieure.de

Aufgestellt: Cham, den 27.11.2012  
Geändert: Cham, den 21.02.2013  
Cham, den 16.05.2013  
Cham, den 30.07.2013

Matthias Altmann  
Dipl. Ing. (FH)



# Bebauungs- und Grünordnungsplan Bad Füssing

Gemeinde: Bad Füssing  
Landkreis: Passau  
Regierungsbezirk: Niederbayern

## 7. Änderung zum

Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Campingplatz Bad Füssing Nord-West“

Deckblatt Nr. 7

 **ALTMANN**  
INGENIEURBÜRO  
GmbH & Co. KG  
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN  
Gewerbepark Chammünster Nord 3  
D-93413 Cham  
FON +49 (0)99 71 200 31 - 10  
FAX +49 (0)99 71 200 31 - 11  
Internet: www.altmann-ingenieure.de  
e-mail: info@altmann-ingenieure.de

Ausgefertigt am: 31. OKT. 2013



  
Brundobler  
1. Bürgermeister

Aufgestellt: Cham, den 27.11.2012  
Geändert: Cham, den 21.02.2013; 16.05.2013; 30.07.2013



# Inhaltsverzeichnis

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

## Textliche Festsetzungen

### Teil A) Bebauungsplan

#### A.A) Sondergebiet Campingplatz § 10 BauNVO

#### A.B) Sondergebiet Sonstiger Art § 11 BauNVO `Erneuerbare Energien Biomassekraftwerk Holmernhof`

- 1 Art der baulichen Nutzung
- 2 Maß der baulichen Nutzung
- 3 Firstrichtung
- 4 Führung von Versorgungsanlagen
- 5 Örtliche Bauvorschriften
- 6 Niederschlagswasser
- 7 Schmutzwasser
- 8 Wasserversorgung
- 9 Beleuchtung
- 10 Immissionsschutz

### Teil B) Grünordnungsplan

## Textliche Hinweise

Freiflächengestaltung  
 Bodenschutz  
 Leuchtmittel  
 Denkmalschutz  
 Grundwasserschutz  
 Niederschlagswasser  
 Einfahrtsbereiche  
 Versiegelung  
 Stellplatznachweis  
 Stromversorgung  
 Immissionsschutz  
 Gebäudeansichten Nord-West, Nord- Ost, Süd- Ost, Süd- West  
 Übersichtskarte

## **Begründung und Umweltbericht**

### **Teil A) Bebauungsplan**

- 1 Lage und Raumbezug
- 2 Geltungsbereich / Größe
- 3 Ziel und Zweck der Planung
- 4 Rahmenbedingungen
- 5 Verfahrenshinweise
- 6 Inhalte und Aussagen zur Planung
- 7 Erschließung
- 8 Immissionsschutz
- 9 Altlasten
- 10 Denkmalschutz
- 11 Brandschutz
- 12 Flächenbilanz
- 13 Erschließungskosten
- 14 Erneuerbare Energien

### **Teil B) Grünordnungsplan**

- 14 Anlass
- 15 Veranlassung
- 16 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Bilanzierung)

### **Teil C) Umweltbericht**

- C.1 Vorbemerkungen zum Umweltbericht
- C.2 Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
- C.3 Ergänzende Aussagen zur Umweltprüfung
- C.4 Monitoring
- C.5 Allgemein verständliche Kurz- Zusammenfassung

### **Zusammenfassende allgemeinverständliche Erklärung gemäß §10 Abs. 4 BauGB**

### **Hinweise und Begründung zu den wesentlichen Änderungen im Verfahrensablauf**

### **Satzung zum Deckblatt Nr. 7 des Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**

### **Verfahrensvermerke zum Deckblatt Nr. 7 des Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**

### **Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Planlichen Festsetzungen und Hinweisen zum Deckblatt Nr. 7**

# Textliche Festsetzungen

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

## A) Bebauungsplan

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

### A.A) Sondergebiet Campingplatz § 10 BauNVO

Für den nördlichen Änderungsbereich mit der Nutzung als Sondergebiet Camping nach § 10 BauNVO gelten die Textlichen Festsetzungen des Deckblatt Nr. 3 `Campingplatz Bad Füssing Nord – West` unverändert.

### A.B) Sondergebiet Sonstiger Art § 11 BauNVO `Erneuerbare Energien Biomassekraftwerk Holmernhof`

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet Sonstiger Art gem. §11 BauNVO 1990; Flächen für `Erneuerbare Energien Biomassekraftwerk Holmernhof`

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 2.1 Höhe baulicher Anlagen

Nutzung	Wandhöhe	Firsthöhe	Kaminhöhe
SO	max. 8,50m	max. 15,50m	Max. 17,00m

Definition:

Die Wandhöhe und analog die Firsthöhe ist zu messen ab der Urgeländeoberfläche auf dem Grundstück bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Ausgenommen von der Festlegung sind Antennen und ähnliche Bauteile.

##### 2.2 Bauweise:

Nutzung	Bauweise nach § 22 Abs.2 BauNVO
SO	Das Gebäude wird in offener Bauweise errichtet.

##### 2.3 Nicht überbaute Flächen

Für die nicht überbauten Flächen gilt Art. 7 Abs. 1 BayBO. Detaillierte Grünstrukturen sind dargestellt und sind im Bauantrag zu konkretisieren.

### 3. Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Eine detaillierte Firstrichtung wird nicht festgesetzt, da die Gebäudeoptik dem Gesamtensemble angepasst wird und die Dachfläche mit Pult- Walm- Zwerchgiebeldachstruktur entsprechend dem gewollten Charakter einer Herrschaftsresidenz gegliedert wird. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Anordnung laut Darstellung in den planlichen Festsetzungen und den textlichen Hinweisen `Gebäudeansichten`.

### 4. Führung von Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Verlegung aller erforderlichen Versorgungsleitungen hat unterirdisch zu erfolgen.

### 5. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

#### 5.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Für die bauliche Gestaltung der Baukörper gilt Art. 8 BayBO

##### 5.1.1 Dächer

Dachdeckung:	Ziegeldeckung naturrot aus Ziegel oder Blech
Dachüberstand:	Überstände mit max. 70cm
Dachform:	Walmdach (mit Zwerchgiebel), Pultdach
Dachneigung:	-Walmdach (WD) 30° bis 60° -Pultdach (PD) 10° bis 25°

##### 5.1.2 Fassaden

Es dürfen keine stark reflektierenden Materialien oder grelle Farbgebungen verwendet werden.

Tür- und Toranlagen sind nach Dimension, Material und Farbe gestalterisch einzupassen.

##### 5.1.3 Erker und Vorsprünge

Zur Auflockerung der Fassadenfläche sind Erker und Vorsprünge innerhalb der Baugrenze mit einer Ausladung zur Hauptfassade von max. 1,40m erlaubt, um das Erscheinungsbild einer Herrschaftsresidenz (Schlosshof) zu erreichen.

##### 5.1.4 Kamine

Kamine sind in das Gebäude zu integrieren und in Form eines Turmes zu gestalten. Freistehende Kamine sind nicht zulässig.

#### 5.2 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung hat über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Ein- und Ausfahrtsbereiche zu erfolgen.

Der Lieferverkehr (An- und Abfahrten zum Heizkraftwerk) hat ausschließlich aus westlicher Richtung von der Westtangente her (nicht aus der Pockinger Straße) zu erfolgen.

#### 5.3 Abstandsflächen

Unabhängig von den planlichen Festsetzungen wird die Geltung der (regulären) Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO angeordnet. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung. Maßgebend für die Ermittlung der Abstandsflächen ist die Geländeoberfläche.

#### 5.4 Werbeanlagen

Unzulässig sind blinkende oder stark reflektierende Leuchtreklamen.

In die Fassade integrierte unbeleuchtete Schriftzüge und Werbeanlagen mit einer Gesamtfläche von je 3m<sup>2</sup> je Gebäudeseite sind zulässig.

#### 5.5 Einfriedungen

Mauerwerk oder Holz:

Höhe max. 2,0m

Toranlagen:

In Metall- und Holzkonstruktion

Höhe max. 2,0m

#### 5.6 Gestaltung des Geländes

Nach Erfordernis sind ausgehend von den Urgeländehöhen noch Abgrabungen bis zu 70cm und Aufschüttungen bis zu 70cm zulässig.

### 6. Niederschlagswasser

Auf Dachflächen und Freiflächen anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst ortsnah auf dem Grundstück zu behandeln und breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

### 7. Schmutzwasser

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde Bad Füssing.

### 8. Wasserversorgung

Es erfolgt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Füssing.

### 9. Beleuchtung

Es ist nur insektenunschädliche Beleuchtung zulässig. Flutlichtanlagen sind unzulässig.

Außen- bzw. Parkplatzbeleuchtungen sind so anzuordnen, dass eine Blendung auszuschließen ist.

### 10. Immissionsschutz

#### 10.1 Luftreinhaltung

10.1.1 Die in den Pyrolysegaserzeuger eingebrachte Feuerungswärmeleistung darf im Dauerbetrieb 2,0 MW nicht überschreiten.

10.1.2 Zum Anfahren und Aufheizen der Brennkammer dürfen ausschließlich Erdgas und Pyrolysegas eingesetzt werden. Ein Leistungsbetrieb mit Erdgas ist nicht zulässig. Im Regelbetrieb ist die Brennkammer mit Pyrolyseöl und dem Abgas aus den beiden Verbrennungsmotoren zu betreiben.

- 10.1.3 Die Feuerungen der Spitzenlast-/Reservekessel dürfen nur mit den Brennstoffen Erdgas (Spitzenlast-/Reservekessel 2) oder Heizöl EL (Spitzenlast-/Reservekessel 1) betrieben werden. Ausgenommen hiervon ist ein gleitender Brennstoffwechsel.
- 10.1.4 Die Feuerungswärmeleistung des Spitzenlast-/Reservekessels 1 darf im Dauerbetrieb 2,17 MW nicht überschreiten.
- 10.1.5 Die Feuerungswärmeleistung des Spitzenlast-/Reservekessels 2 darf im Dauerbetrieb 1,09 MW nicht überschreiten.
- 10.1.6 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Vergaserfeuerung dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) Kohlenmonoxid  | 0,25 g/m <sup>3</sup> |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,40 g/m <sup>3</sup> |
| c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff                     | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| d) Gesamtstaub  | 20 mg/m <sup>3</sup>  |
- Der Emissionswert für Kohlenmonoxid gilt nur bei Betrieb mit Nennlast.

## 10.2 Lärmschutz

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

tagsüber (6.00Uhr bis 22.00Uhr)	55dB(A)
nachts (22.00Uhr bis 6.00Uhr)	40dB(A)

- 10.2.1. Die Außenbauteile des neu zu errichtenden Gebäudes müssen mindestens folgende frequenzabhängigen Schalldämm-Maße  $R'$  aufweisen (entsprechende bewertete Schall- dämm-Maße  $R'_w$  als erläuternde Einzahlangabe):

	R' in dB					R'w in dB
	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	
Stahlbetonkonstruktion (Fassade)	45	47	53	62	67	58
Ziegelpfanneneindeckung (Dach)	25	27	30	36	39	35
Verglasung/Fenster/Lichtflächen	30	30	32	31	40	35
Türen/Tore	26	24	28	33	38	25

10.2.2. Die Türen und Tore sind mit Ausnahme des kurzzeitigen Öffnens zu Zugangs- bzw. Transportzwecken kontinuierlich geschlossen zu halten. Sämtliche Fenster sind ebenfalls kontinuierlich geschlossen zu halten.

10.2.3. Die Lüftungsöffnungen an den Fassaden der Heizräume und des Turbinenraumes sind mit Kulissenschalldämpfern zu versehen. Diese müssen in den maßgeblichen Frequenz- bereichen bzw. Oktavmittenfrequenzen mindestens folgende Einfügungs-  
dämpfungs-  
Maße  $D_e$  erbringen:

	$D_e$ in dB				
	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz
Lüftung Heiz-/Turbinenraum	16	28	38	40	38

10.2.4. Bei den im Freien wirksamen stationären Schallquellen sind die nachfolgend aufgeführten Schallleistungspegel  $L_w$  bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.

Schallquelle	$L_w$ in dB(A)
Mündung Abgaskamin Biomassekessel / BHKW	73
Mündung Abgaskamin Spitzenlastkessel1 /BHKW	73
Mündung Abgaskamin Spitzenlastkessel 2	71

## **Textliche Festsetzungen**

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

### **B) Grünordnungsplan**

**Für den gesamten Änderungsbereich mit der Nutzung als Sondergebiet Camping nach § 10 BauNVO und das Sondergebiet Sonstiger Art nach § 11 BauNVO `Erneuerbare Energien Biomassekraftwerk Holmernhof` gelten die Textlichen Festsetzungen des Deckblatt Nr. 3 zum `Campingplatz Bad Füssing Nord – West` sowie die dort getroffenen Regelungen bezüglich der Ausgleichsflächen zum naturschutzfachlichen Ausgleich unverändert.**

**Aufgrund der zusätzlich versiegelten Flächen ergibt sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 280m<sup>2</sup>. Hierfür wird die restliche zur Verfügung stehende Fläche mit 300m<sup>2</sup> aus der Fl.Nr. 334 Gemarkung Eggfing beansprucht.**

**Die zusätzliche Ausgleichsfläche ist entsprechend der Planung des Deckblattes Nr. 3 anzulegen und mittels Eintrag einer Dienstbarkeit zu sichern.**

## Textliche Hinweise

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

Freiflächengestaltung	Im Einzelgenehmigungsverfahren sollte durch die Bauaufsichtsbehörde nach §1 Abs. 1 BauVorIV die Erstellung eines detaillierten Freiflächengestaltungsplanes durch einen qualifizierten Fachplaner angeordnet werden um eine ausreichende, den Standortverhältnissen entsprechende, Eingrünung der Baulichkeit zu gewährleisten und eine Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sicherzustellen.
Bodenschutz; Schutz des Oberbodens; Maßnahmen zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen	Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken wiederverwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke abzuheben und in Mieten zu lagern. Die Oberbodenmieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Oberbodenlager sind oberflächlich mit Gründüngung anzusäen.
Leuchtmittel	Es sind Leuchtmittel zum Schutze von Insekten zu verwenden.
Denkmalschutz	<p>Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags - nach Vorliegen des denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids - vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Frau Zimgibl, 0941 5957480; <a href="mailto:Petra.Zimgibl@blfd.bayern.de">Petra.Zimgibl@blfd.bayern.de</a>) anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Passau bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG sind zu beachten.</p>

Grundwasserschutz	<p>Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach Art. 30 BayWG in Verb. mit Art. 70 BayWG bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen sind zu beachten.</p>
Niederschlagswasser	<p>Das von den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist möglichst auf dem Grundstück zu behandeln, zurückzuhalten, zu verwerten und schließlich das verbleibende Restwasservolumen zu versickern.</p> <p>Die gezielte Sammlung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen (in das Grundwasser bzw. die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer) stellt unter Umständen eine Gewässerbenutzung dar, die durch das Landratsamt Passau (wasserrechtliches Verfahren) zu genehmigen ist. Die a.a.R.d.T. (z.B. DWA A 117, A 138, M 153) sind zu beachten. Nach diesen Normen sollte nach entsprechender Vorbehandlung eine Versickerung im Regelfall oberflächennah unter Nutzung der belebten Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Sickeranlagen stellen den Ausnahmefall dar. Rechtzeitig vor Baubeginn ist bei Bedarf das oben genannte notwendige Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Das natürliche Abflussverhalten darf grundsätzlich nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile gegenüber anderen Grundstücken entstehen.</p> <p>Falls Unterkellerungen errichtet werden kann Porenwasser angetroffen werden. Der mittlere Grundwasserstand liegt im Vorhabenbereich bei ca. 320,50 m ü.NN. Bei einem Schwankungsbereich von (1,0) – 1,5 m kann der höchste Grundwasserstand auf ca. 322,00 m ü.NN geschätzt werden.</p> <p>Derartige Verhältnisse sind dem Baugrundrisiko zuzurechnen. Ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Schutz hiervoor, z.B. durch wasserdichte Ausführung des Kellers bzw. den Einbau von Bauwerksdrainagen, liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. Entwurfsverfassers. Da eine Ableitung von Schichtenwasser generell nicht zulässig ist, empfiehlt es sich daher die gegebenenfalls im Untergrund vorhandenen Wasserwegsamkeiten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kiesschicht unter der Bauwerkssohle, Verfüllung von Arbeitsräumen mit nicht bindigem Material) aufrecht zu erhalten.</p> <p>Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> sollen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.</p>
Einfahrtsbereiche	<p>Die Einfahrtsbereiche zu den Bauquartieren sind planlich festgesetzt.</p>
Versiegelung	<p>Wasserundurchlässige Beläge(z.B. dichter Asphalt, Stahlbetonplatten, ... ) sind ausnahmsweise zugelassen, wenn technische oder</p>

	<p>betriebliche Vorschriften dies notwendig machen und dies im Bauantrag nachgewiesen wird.</p> <p>Auf eine zwingende Formulierung des Verbots der Versiegelung der nicht überbauten Flächen wird ausdrücklich verzichtet.</p>
Stellplatznachweis	Der erforderliche Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und im Zuge der Einzelgenehmigung zu führen.
Stromversorgung	<p>Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabellassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwerterem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Die Unterbringung der zusätzlich notwendigen Versorgungsleitungen ist unterirdisch vorzunehmen. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>

## Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Aspekte bezüglich des Lärmschutz und der Luftreinhaltung wird das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom (21.11.2012) 28.03.2013 herangezogen.

Die dort aufgeführten Auflagenvorschläge werden als textliche Hinweise als Vorschlag zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übernommen.

## I Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Dem Auflagenvorschlag liegen die aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten zugrunde.

<b>Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf</b>	
Einrichtung:	Kennzeichnende Größe
Pyrolysegaserzeuger	Feuerungswärmeleistung: 2,0 MW Brennstoff: naturbelassenes Holz (Waldhackschnitzel, Hackschnitzel aus der Landschaftspflege und Miscanthus)
Brennkammer	Feuerungswärmeleistung: 1970 kW Brennstoff: Pyrolyseöl und Abgas aus den Verbrennungsmotoren An- und Abfahren: Brennstoff Erdgas und Pyrolysegas
Abhitzekessel	Nennwärmeleistung: 1700 kW
2 Verbrennungsmotoren	Gas-Otto-Motoren mit Turbolader Treibstoff: Pyrolysegas Feuerungswärmeleistung: jeweils 730 kW
Gaskühlung	-
Gasreinigung/ Nass-Elektrofilter	-
Brennstoffversorgung	Schubboden Lagermenge: ca. 290 srm
Heizöllagerung	24,7 m <sup>3</sup>
Entaschung	-
Spitzenlast-/Reservekessel 1	Nennwärmeleistung: 2,0 MW Brennstoff: Heizöl EL Kesselbauart: Dreizug-Flammrohr-Rauchrohrkessel
Spitzenlast-/Reservekessel 2	Nennwärmeleistung: 1,0 MW Brennstoff: Erdgas Kesselbauart: Dreizug-Flammrohr-Rauchrohrkessel
Notfackel	-

Zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

## II Luftreinhaltung

### 1 Leistungsdaten / zugelassene Brennstoffe

- 1.1 Die in den Pyrolysegaserzeuger eingebrachte Feuerungswärmeleistung darf im Dauerbetrieb 2,0 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 923 kg/h an naturbelassenem Holz bezogen auf einen Heizwert  $H_1$  von 7800 kJ/kg.
- 1.2 Die Genehmigung der im Pyrolysegaserzeuger eingesetzten Stoffe erstreckt sich auf den Einsatz folgender Brennstoffe (Ausnahmeregelung in Auflage II.1.6):
- naturbelassenes Holz aus der Land- und Forstwirtschaft (Hackschnitzel)
  - naturbelassenes Holz aus der Landschaftspflege (Hackschnitzel)
  - naturbelassenes Holz aus Kurzumtriebsplantagen und Miscanthus
- 1.3 Bei der Anlieferung ist dem Betreiber vom Brennstofflieferanten für jede Charge folgendes anzugeben und zu bescheinigen:
- Angaben:*
- Brennstoffbezeichnung
  - Name des Lieferanten
  - Name(n) des (der) Brennstoffherstellers und Abholdatum
  - Menge
- Bescheinigung:*
- Bei dem angelieferten Brennstoff handelt es sich ausschließlich um naturbelassenes Holz, das keine Holzschutzmittel und keine halogenhaltigen Verbindungen (z.B. PVC-Beschichtungen) oder Schwermetalle enthält.
- 1.4 Eingangskontrolle
- Jede Lieferung ist durch Sichtkontrolle auf Fremdstoffe, insbesondere auf Anteile von Kunststoffen, Papier, Kartonagen, Metallen etc. zu kontrollieren.
  - Lieferungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, sind abzuweisen.
- 1.5 Die angelieferten Brennstoffe sind einer Gruppe gem. Auflage II Nr. 1.2 zuzuordnen. Mindestens folgende Einträge und Belege sind für jede Liefereinheit in einem Betriebsabrechnungsbuch schriftlich zu dokumentieren:
- Lfd. Nr.
  - Datum der Anlieferung
  - Brennstoffbezeichnung
  - Menge in kg oder in  $m^3$  (ggf. Schätzung)

- Ergebnis der Eingangssichtkontrolle
- Ursache für ggf. erfolgte Abweisung
- Unterschrift des Verantwortlichen

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 1.6 Zum Anfahren und Aufheizen der Brennkammer dürfen ausschließlich Erdgas (Zündbrennstoff) und Pyrolysegas eingesetzt werden. Ein Leistungsbetrieb mit Erdgas ist nicht zulässig.
- 1.7 Im Nass-Elektrofilter gereinigtes Pyrolysegas ist den beiden Verbrennungsmotoren als Treibstoff zuzuführen. Die Motorabgase sind der Brennkammer zur Nachverbrennung zuzuführen.
- 1.8 Im Regelbetrieb ist die Brennkammer mit Pyrolyseöl und dem Abgas aus den beiden Verbrennungsmotoren zu betreiben.
- 1.9 Die Feuerung des Spitzenlast-/Reservekessels 1 darf nur mit Heizöl EL betrieben werden.
- 1.10 Die Feuerungswärmeleistung des Spitzenlast-/Reservekessels 1 darf im Dauerbetrieb 2,17 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 183,6 kg/h am Heizöl EL, bezogen auf einen Heizwert  $H_i$  von 42600 kJ/kg.
- 1.11 Die Feuerung des Spitzenlast-/Reservekessels 2 darf nur mit Erdgas betrieben werden.
- 1.12 Die Feuerungswärmeleistung des Spitzenlast-/Reservekessels 2 darf im Dauerbetrieb 1,09 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 108,1 Nm<sup>3</sup>/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert  $H_{i,n}$  von 36300 kJ/Nm<sup>3</sup>.
- 1.13 Das in der Feuerung der Spitzenlast-/Reservekessel 1 eingesetzte Heizöl EL muss den Mindestanforderungen der DIN 51 603-1 sowie den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 1.14 Das in der Feuerung des Spitzenlast-/Reservekessel 2 eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.

## **2 Emissionsminderung**

### **2.1 Brennkammer und Spitzenlast-/Reservekessel**

- 2.1.1 Durch geeignete Zufuhr der Verbrennungsluft und geeignete Regelungstechnik zur Feuerführung (O<sub>2</sub>- und Unterdruck-Regelung, Feuerraumtemperaturregelung) ist in der Brennkammer der erforderliche Ausbrand in allen betrieblich auftretenden Lastzuständen sicherzustellen.
- 2.1.2 Durch entsprechende Feuerungsverhältnisse in der Brennkammer muss sichergestellt sein, dass geruchsbildende Brennstoffbestandteile einwandfrei ausbrennen. In diesem Zusammenhang muss ein Betrieb der Brennkammer mit Luftmangel ausgeschlossen werden.
- 2.1.3 Die beiden Spitzenlast-/Reservekessel müssen den Anforderungen der 1. BImSchV entsprechen und ist dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen.

### **2.2 Asche- und Brennstofflagerung und -förderung**

- 2.2.1 Die Sammelbehälter für die Rost- bzw. Kesselasche müssen über staubdichte Fördereinrichtungen befüllt werden und staubdicht angeschlossen sein. Bei einem Wechsel der Sammelbehälter ist sicherzustellen, dass dabei keine Stäube austreten.
- 2.2.2 Staubende Abfälle (Rost- bzw. Kesselasche) dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.
- 2.2.3 Die Brennstoffzuführung vom Schubboden in den Pyrolysegaserzeuger ist geschlossen auszuführen.
- 2.2.4 Die Lagerung der Holzbrennstoffe hat in einem dreiseitig geschlossenen und überdachten Schubbodenbunker zu erfolgen.
- 2.2.5 Beim Abwurf der Brennstoffe auf die Schubböden ist darauf zu achten, dass durch die Minimierung der Abwurfhöhe ein Auftreten sichtbarer Staubemissionen vermieden wird.
- 2.2.6 Zur Minderung gasförmiger Emissionen beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Heizöl EL sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:
- 2.2.6.1 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
  - gleichwertige Dichtsysteme
- zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 2.2.6.2 Bei der Förderung von Heizöl EL sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach–Gleitringdichtung und Vorlage– oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach–Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

## **2.3 Fackel**

- 2.3.1 Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer Betriebsstörung das der Fackel zugeführte Synthesegas gezündet und verbrannt wird. Die Notfackel ist mit einer automatischen Zündeinrichtung auszurüsten. Die Fackel ist im Abschaltfall von Pyrolysegaserzeuger und Brennkammer zu betreiben, um entstehende Restgase geruchsfrei zu verbrennen.
- 2.3.2 Die Fackel ist so auszulegen, dass die gesamte Gasmenge vollständig verbrannt werden kann.
- 2.3.3 Die Fackel muss über eine Alarmeinrichtung verfügen, die bei einer Störung der Fackelanlage anspricht.
- 2.3.4 Der Betrieb der Fackel ist unter Angabe der Dauer und der Ursache zu dokumentieren.
- 2.3.5 Es ist eine Garantie vom Hersteller vorzulegen, in der bestätigt wird, dass der Ausbrand der Notfackel bei mindestens 99 % liegt und die Verbrennungstemperatur bei mindestens 850 °C liegt.
- 2.3.6 Die Fackel ist als geschlossene Gasfackel auszuführen.

## **2.4 Sonstige Anforderungen zur Emissionsminderung**

- 2.4.1 Die Fahrwege sind im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertig zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer Kehrmaschine).
- 2.4.2 Eine Ableitung der Motorabgase aus den Verbrennungsmotoren direkt über den Anfahr-/Notkamin ist nur für maximal 300 h pro Jahr zulässig. Die Ableitung über den Anfahr-/Notkamin ist unter Angabe des Zeitpunkts und der Dauer zu dokumentieren.

Die Betriebsaufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### 3 Emissionsbegrenzungen

3.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Brennkammer dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a) Kohlenmonoxid	0,25 g/m <sup>3</sup>
b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,40 g/m <sup>3</sup>
c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
d) Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>

Der Emissionswert für Kohlenmonoxid gilt nur bei Betrieb mit Nennlast.

3.2 Die in der Auflage II.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 Vol.-% bezogen.

3.3 Die Spitzenlast-Reservekessel sind entsprechend den Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) zu errichten und zu betreiben.

### 4 Ableitbedingungen

4.1 Die Feuerungsabgase aus der Brennkammer und den Spitzenlast-Reservekesseln sind über jeweils einen Schornstein mit einer Bauhöhe von mindestens 3 m über Dachfirst, entsprechend 17 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

4.2 Der Innendurchmesser des Schornsteins der Brennkammer darf an der Mündung 0,40 m nicht überschreiten.

4.3 Die Verbrennungsabgase aus der Notfackel sind über einen Schornstein abgezuleiten, der von der Dachfläche einen Abstand von mindestens 1 m hat oder den First um 0,4 m überragt.

4.4 Die oben genannten Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

### 5 Messung und Überwachung

#### 5.1 Messplätze

5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage II.5.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

- 5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

## 5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

- 5.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

- 5.2.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff (s. Auflage II.5.3.1), ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

## 5.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- 5.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob

im gereinigten Abgas aus der Brennkammer die Emissionen an

- a) Gesamtstaub,
- b) Kohlenmonoxid,
- c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und
- d) organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff,

die in Auflage II.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

- 5.3.2 Die in Auflage II.5.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

- 5.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

5.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage II.5.3.1 erstmalig und nach der Auflage II.5.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

5.3.5 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

5.3.6 Die Überwachung des Spitzenlastkessels bzgl. der Erfüllung der Anforderungen der 1. BImSchV ist von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durchzuführen.

## **6 Allgemeine Anforderungen**

6.1 Die Vergaserfeuerung, die Spitzenlast-/Reservekessel und die Verbrennungsmotoren müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

6.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Vergaserfeuerung, der Spitzenlast-/Reservekessel und der Verbrennungsmotoren sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

- 6.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Vergaserfeuerung, den Spitzenlast-/Reservekesseln und den Verbrennungsmotoren sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### III Lärmschutz

1. Die durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes, einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nachtzeitraumes (22.00 bis 06.00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1, Nächstgelegene Parzelle auf dem geplanten Campingplatz	55	55
2, Nächstgelegene Parzelle auf dem bestehenden Campingplatz	40	40

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06.00 und 22.00 Uhr, maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

2. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A), nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
3. Innerhalb der relevanten Gebäudebereiche des Biomasseheizkraftwerkes ist bei Betrieb der jeweiligen maßgeblichen Quellen ein Innenpegel  $L_1$  von 85 dB(A) bei kontinuierlicher Einwirkzeit während 24 Stunden des Tages einzuhalten.

4. Die Außenbauteile des neu zu errichtenden Gebäudes müssen mindestens folgende frequenzabhängigen Schalldämm-Maße  $R'$  aufweisen (entsprechende bewertete Schalldämm-Maße  $R'_w$  als erläuternde Einzahlangabe):

	$R'$ in dB					$R'_w$ in dB
	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	
Stahlbeton- oder Ziegelkonstruktion (Fassade)	45	47	53	62	67	<b>58</b>
Ziegelpfanneneindeckung (Dach)	25	27	30	36	39	<b>35</b>
Verglasung/Fenster/Lichtflächen	30	30	32	31	40	<b>35</b>
Türen/Tore	26	24	28	33	38	<b>25</b>

5. Die Türen und Tore sind mit Ausnahme des kurzzeitigen Öffnens zu Zugangs- bzw. Transportzwecken kontinuierlich geschlossen zu halten. Sämtliche Fenster sind ebenfalls kontinuierlich geschlossen zu halten.
6. Die Lüftungsöffnungen an den Fassaden der Heizräume und des BHKW-Raumes sind mit Kulissenschalldämpfern zu versehen. Diese müssen in den maßgeblichen Frequenzbereichen bzw. Oktavmittenfrequenzen mindestens folgende Einfügungsdämpfungsmaße  $D_e$  erbringen:

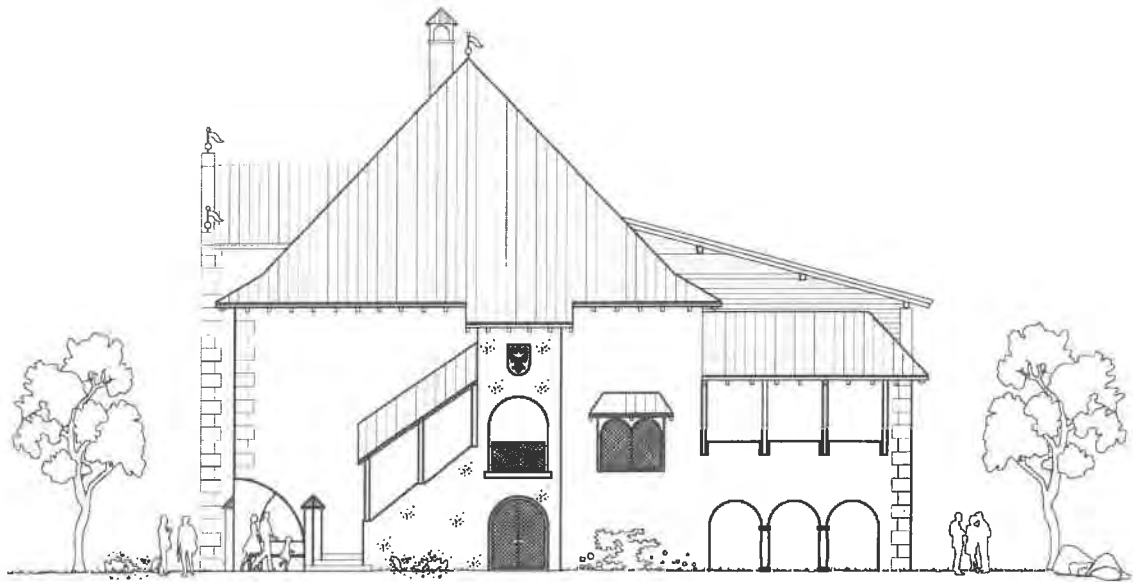
	$D_e$ in dB				
	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz
Lüftung Heiz-/BHKW-Raum	16	28	38	40	38

7. Bei den im Freien wirksamen stationären Schallquellen sind die nachfolgend aufgeführten Schallleistungspegel  $L_w$  bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.

Schallquelle	L <sub>w</sub> in dB(A)
Mündung Abgaskamin Biomassekessel/BHKW	73
Mündung Abgaskamin Spitzenlastkessel1	73
Mündung Abgaskamin Spitzenlastkessel 2	71

8. Bei den o. a. Abgaskaminen ist darauf zu achten, dass das Mündungsgeräusch nicht tonhaltig ist, keine tieffrequenten Anteile auftreten und das Rohrleitungsresonanzen (stehende Wellen) vermieden werden. In den jeweiligen Abgaskanälen ist der Einbau von Absorptions- bzw. Reflexionsschalldämpfern oder einer Kombination aus beiden vorzusehen, des Weiteren ist generell bei der Dimensionierung von Schalldämpfern sicherzustellen dass die Geräusche keine Tonhaltigkeit aufweisen.
  9. Variationen von den aufgeführten Innenpegeln, Schalleistungspegeln und bewerteten Schalldämm-Maßen sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der am Immissionsort zulässigen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
  10. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
  11. Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebeaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
  12. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Biomasseheizkraftwerkes ist durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene und bekannt gegebene, anerkannte Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen u. U. i. V. mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen.  
Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. direkt an den Immissionsorten vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.
-

Gebäudeansichten



NORD-OST-ANSICHT



SÜD-OST-ANSICHT

# Übersichtskarte

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

Überlagerung Luftbild und Darstellung der Lage des Geltungsbereiches des Deckblatt Nr. 7



# Begründung und Umweltbericht (UVP)

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

## Teil A) Bebauungsplan

### 1. Lage und Raumbezug

#### 1.1 Lage

Das überplante Gebiet liegt in Bad Füssing, im Landkreis Passau, im Regierungsbezirk Niederbayern. Raumordnerisch ist die Gemeinde Bad Füssing der Region 12 `Donau- Wald` zuzuordnen.

Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand des Unterzentrum Bad Füssing.

#### 1.2 Topografie

Der Geltungsbereich ist durch die Lage in der Ebene des Unteren Inntal gekennzeichnet.

#### 1.3 Baugrund und Bodenverhältnisse, Hydrologische Verhältnisse

Über Baugrund und Bodenverhältnisse liegen aufgrund der geologischen Kartierung Erkenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass Braunerde und Parabraunerde auf kiesführendem Lehm über Carbonatsand bis Schluffkies zu erwarten ist.

#### 1.4 Beschreibung der umweltrelevanten Faktoren im Geltungsbereich

Siehe Umweltbericht!

### 2. Geltungsbereich / Größe

Der Geltungsbereich des Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan `Campingplatz Bad Füssing Nord-West` umfasst Teilflächen der Grundstücke der Gemarkung Safferstetten Fl. Nr. 1114 und 1115.

Der Änderungsbereich des Sondergebiet Campingplatz gemäß § 10 BauNVO umfasst eine Fläche von ca. 575m<sup>2</sup>.

Der Änderungsbereich des Sondergebiet Sonstiger Art gemäß § 11 BauNVO `Erneuerbare Energien Biomasseheizkraftwerk Holmernhof` umfasst eine Fläche von ca. 2.550m<sup>2</sup>.

Luftbild



### 3. Ziel und Zweck der Planung

#### 3.1 Veranlassung

Das ökologische und energiepolitische Erscheinungsbild des Kurortes mit den zugehörigen Einrichtungen soll gestärkt und die Vorgaben der Energiewende zielgerichtet umgesetzt werden.

Im Umgriff des Änderungsbereiches ist ein Campingplatz im Bestand vorhanden und ein weiterer geplant. Im nahen Umfeld sind Apartmenthäuser, Hotels, öffentliche Einrichtungen, Mehrfamilienhäuser, usw. im Bestand vorhanden. Zur ortsnahen Versorgung soll ein hocheffizientes Energiesystem mit Kraft-Wärme-Kopplung zur Erzeugung von Wärme und Strom aus naturbelassenem Holz realisiert werden. Hierzu ist die Errichtung des `Biomasseheizkraftwerk Holmernhof` mit zugehörigem Fernwärmenetz vorgesehen.

Gemäß §1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Vorschrift räumt der Gemeinde sowohl hinsichtlich des „Ob“ und „Wann“ als auch des „Wie“ der Planung ein weites Ermessen ein. Ein Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn er nach dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde als erforderlich angesehen werden kann. Die Gemeinde hat das Recht, dieses Konzept selbst zu bestimmen; sie darf grundsätzlich selbst entscheiden, ob, wann und mit welchen Regelungen sie einen Bauleitplan aufstellt. Dabei ist sie nicht darauf beschränkt, eine Entwicklung, die bereits im Gange ist, in geordnete Bahnen zu lenken; sie kann auch die planerischen Voraussetzungen dafür schaffen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet. Ein unabweisbares Bedürfnis muss die Gemeinde nicht nachweisen. Es handelt sich hierbei um einen weiten Maßstab.

Anlass für die Erstellung des Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Campingplatz Bad Füssing Nord – West' ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Biomasseheizkraftwerkes und der Möglichkeit der Fernwärmeversorgung der näheren Umgebung.

### 3.2 Bestand

Der überplante Geltungsbereich ist derzeit als Sondergebiet Camping nach § 10 BauNVO ausgewiesen. Nach rechtskräftigem Bebauungsplan in der Fassung des Deckblatt Nr. 3 ist im südlichen Geltungsbereich ein Gebäude für Hackschnitzelheizung ausschließlich für die Versorgung des Gebietes zulässig. Im nördlichen Änderungsbereich sind u.a. drei Stellplätze (Nr. 68, 69, 70) ausgewiesen.

### 3.3 Entwicklung

Durch die vorliegende Änderung der Planung werden ausschließlich dem aktuellen Bedarf angepasste Bauflächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Biomasse geschaffen.

Die Planung orientiert sich hinsichtlich der Dimensionierung am aktuellen Bedarf und berücksichtigt dabei erschließungsrelevante Faktoren ebenso wie städtebauliche, naturschutzfachliche und hier insbesondere emissionsschutzrelevante Aspekte.

### 3.4 Bedarf, Durchführung

Für die Aufstellung des Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Campingplatz Bad Füssing Nord – West' besteht aufgrund der konkreten Planungen zur Errichtung eines Biomasseheizkraftwerk mit einer Brennstoffwärmeleistung von 2,0 MW unmittelbarer Bedarf.

Vorhabensträger und Betreiber der geplanten Anlage ist die Bio-Energie Holmernhof, Johann Köck, Andreas Hofer Straße 6, 94072 Bad Füssing.

### 3.5 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Bauleitplanung verfolgt zwei Ziele: die Vorbereitung einer Nutzung und die Leitung des weiteren Geschehens. Eine leitende Funktion hat sowohl der Flächennutzungsplan gegenüber den Bebauungsplänen, indem letztere aus ihm zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 BauGB). D.h. unter Beachtung seiner Grundzüge, wie auch der Bebauungsplan, wenn dieser z. B. die zulässige Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich unmittelbar festlegt.

Die Gemeinde will die ihr übertragene Planungshoheit nutzen und mit dem Verfahren zum Deckblatt Nr. 7 nicht nur die Vorbereitung der baulichen Nutzung in den Vordergrund stellen sondern ganz bewusst die Lenkungsfunktion wahrnehmen.

Mit dem vorliegenden Deckblatt Nr. 7 soll im Geltungsbereich die Nutzung geändert werden.

## 4. Rahmenbedingungen

### 4.1 Rechtsverhältnisse

Mit Datum vom 20.07.2004 ist die Neufassung des Baugesetzbuches im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzes an die EU-Richtlinien in Kraft getreten. Die Umsetzung der Plan-UP-RL gilt hierbei als inhaltlicher Schwerpunkt der Novelle 2004, und stellt eine umweltpolitische Ergänzung in der Bauleitplanung dar. Daraus resultierend leitet sich für (fast) alle Bauleitplanungen die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung ab, die in einem eigenständigen Umweltbericht zu dokumentieren ist und

dieser wiederum Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan wird. Die zwischenzeitlich am 01.01.2007 in Kraft getretene erneute Novellierung des Baugesetzbuches hat mit Schwerpunkt das Gesetz zur Erleichterung von Planungen für die Innenentwicklung zum Thema. Des Weiteren wurden allerdings auch eine Reihe weiterer Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen, die vorhabenbezogene Planungen, zentrale Versorgungsbereiche, Vorhaben im nicht beplanten Bereich sowie mögliche abweichende Tiefen bei Abstandsflächen beinhalten.

Der vorliegende Geltungsbereich befindet sich in einem bereits für Bauflächen als Sondergebiet Camping nach § 10 nach Deckblatt Nr. 3 ausgewiesenen Bereich.

Aus baurechtlichen Gesichtspunkten bleibt daher für das betroffene Planungsgebiet festzustellen, dass für die betroffenen Flächen auch derzeit Baurecht entsprechend den Maßgaben des Baugesetzbuches besteht.

Parallel zur Bebauungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan mit dem Deckblatt Nr. 33 geändert. Die Änderungsbeschlüsse durch die Gemeinde Bad Füssing wurden am 27.11.2012 gefasst.

#### 4.2 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt. In vorliegendem Fall erfolgt die Erarbeitung der Umweltprüfung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren. Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf 'TEIL C) Umweltbericht' verwiesen.

Nach Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die UVP wird als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

#### 4.3 Planungsvorgaben

##### 4.3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.09.2006 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein. Das Landesentwicklungsprogramm ordnet die Gemeinde nach den Gebietskategorien dem allgemeinen ländlichen Raum zu, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Durch das LEP wurde auch die Erfordernis einer kommunalen Bodenpolitik neu akzentuiert, da insbesondere durch eine weit vorausschauende kommunale Flächenvorhaltung zu einer ausgewogenen gemeindlichen Entwicklung beigetragen werden kann. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird der kommunalen Bodenpolitik Rechnung getragen. Eine rasche Umsetzung des Vorhabens ist allseits gewünscht und gewährleistet. Das Entstehen von neuen ungenutzten Flächen wird vermieden, da auf der Fläche bereits Baurecht besteht.

Grundsätze, die eine Abwägung erfordern:

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbare Energien, beruht.

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.

Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie) verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

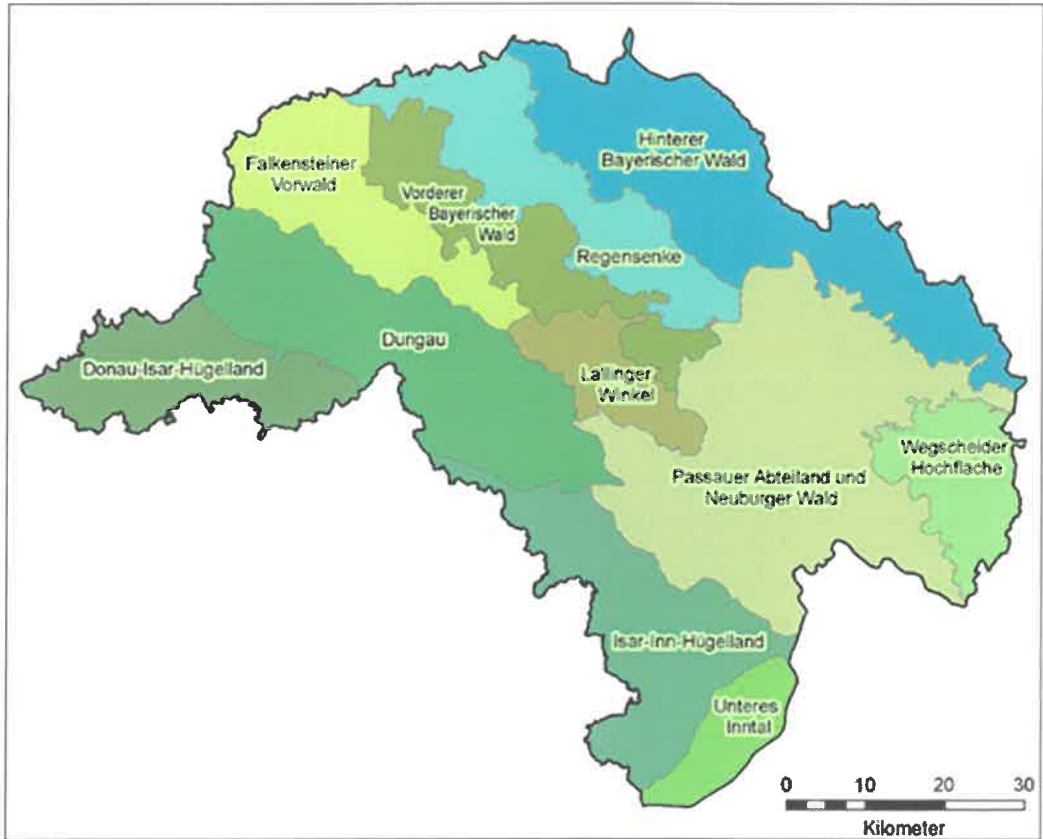
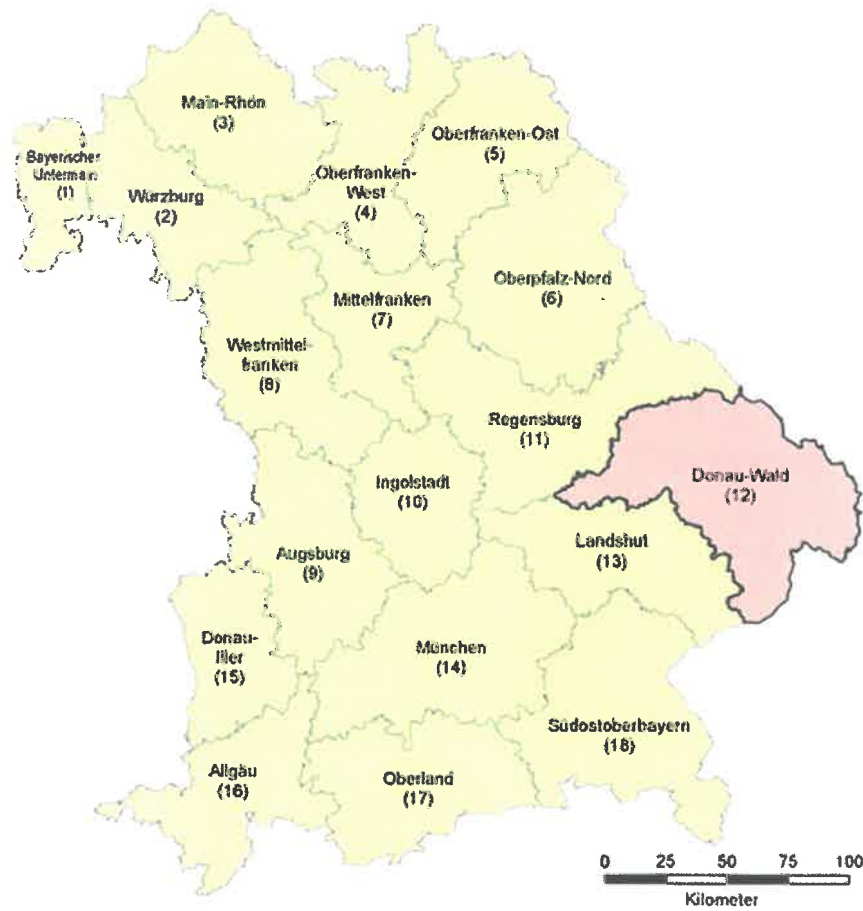
Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und verbrauchstechnologien anzustreben.

Der wirtschaftliche und energieeffiziente Betrieb von Fern- und Nahwärmever sorgungen, insbesondere auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, soll erhalten und bei geeigneten strukturellen Bedingungen neue Anlagen errichtet werden.

#### 4.3.2 Regionalplan

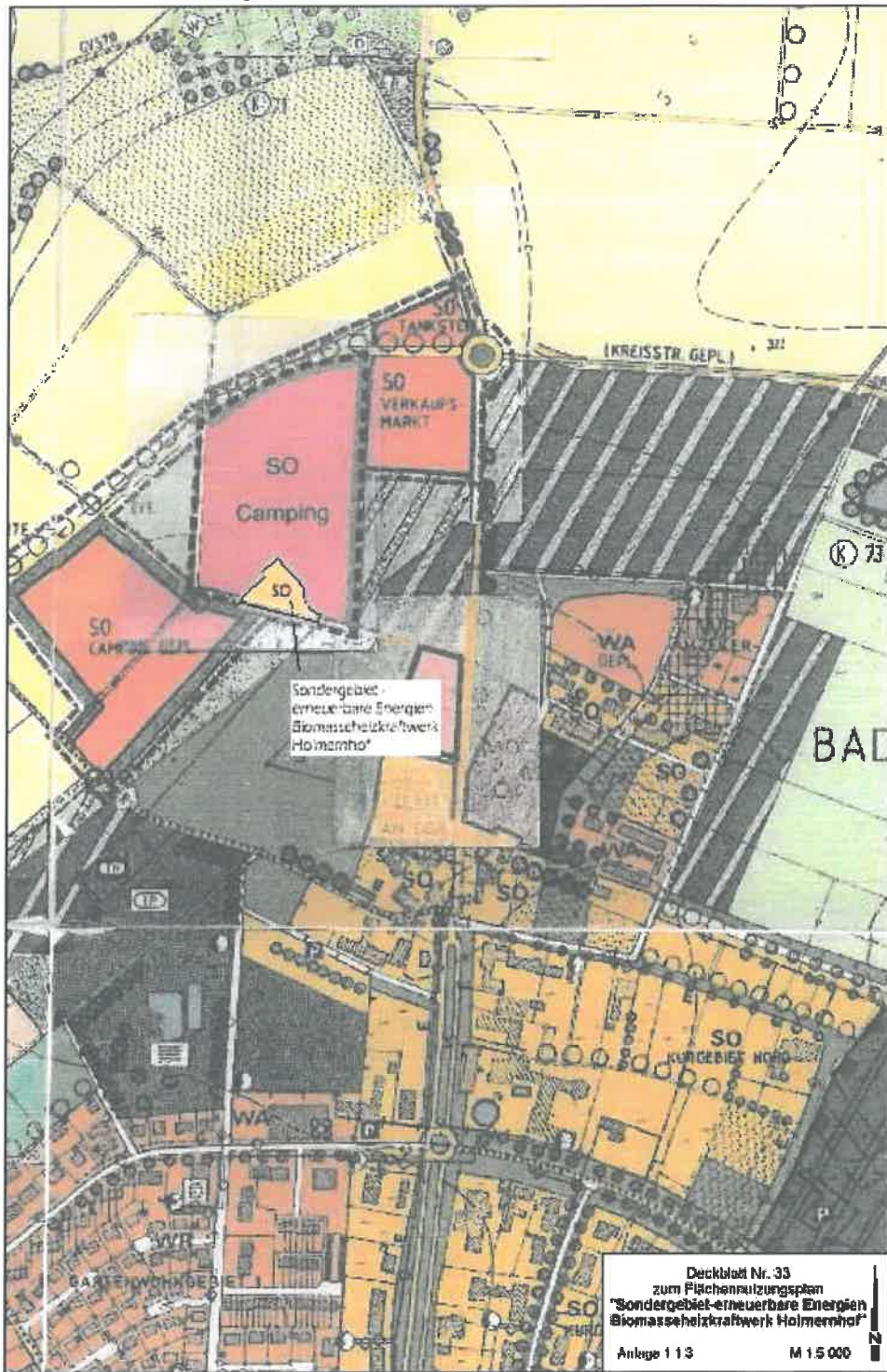
Der Regionalplan der Region 12 Donau-Wald ordnet nach der Raumstruktur die Gemeinde dem allgemeinen ländlichen Raum zu, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. In der ökologisch-funktionellen Raumgliederung ist das Umfeld den Bereichen der Gebiete mit überwiegend agrarisch-forstwirtschaftlicher Nutzung zuzuordnen.

Innerhalb der Region 12 wird der Bereich als `Unteres Inntal` bezeichnet.





4.3.3 Flächennutzungsplan



#### 4.3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Geltungsbereiches des Deckblatts werden im Arten- und Biotopschutzprogramm keine übertragbaren Aussagen definiert.

#### 4.3.5 Biotopkartierung des Umfeldes



Innerhalb des Planungsbereiches selbst befinden sich keine amtlich erfassten Biotope. Die nächstgelegenen Strukturen befinden sich bedeutend außerhalb des betrachteten Wirkbereichs.

#### 4.3.6 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches selbst sind keine Funde der Artenschutzkartierung verzeichnet und auch im unmittelbaren Umfeld sind keine Bereiche mit entsprechenden Artenvorkommen vorhanden.

#### 4.3.7 Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das überplante Gebiet liegt außerhalb von bekannten Schutzzonen.

#### 4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bauleitplanes die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dabei u.a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Für den Bereich des Deckblatt Nr. 7 liegt bereits ein qualifizierter Bebauungsplan in der Fassung des Deckblatt Nr. 3 mit der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes vor.

## 5. Verfahrenshinweise

Nachfolgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer
- Landratsamt Passau
- Regierung von Niederbayern → Höhere Landesplanung
- Regionaler Planungsverband Region Donau- Wald
- Landratsamt Passau → Staatl. Gesundheitsamt
- Staatliches Bauamt Passau
- E.ON Bayern AG
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Servicestelle Passau
- ZAW Donau- Wald
- Zweckverband Abwasserbeseitigung Kößlarner Bach
- Ver- und Entsorgung Bad Füssing
- Landratsamt Passau Kreisbrandrat
- ESB Pocking

Folgende Nachbargemeinden wurden am Planaufstellungsverfahren beteiligt:

- Stadt Pocking
- Gemeinde Kirchham

## 6. Inhalte und Aussagen zur Planung

### 6.1 Vorbemerkung

Inhalt des Bauleitplanes ist die Schaffung von Baugebietsflächen für ein Biomasseheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0MW. In der qualifizierten Bauleitplanung, werden diesbezüglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen. Vor allem einer ökologische und ökonomische nachhaltige Energieversorgung soll dabei ermöglicht werden.

### 6.2 Nutzungskonzept

#### 6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Ausprägung des Geltungsbereiches des Deckblatt Nr. 7 ist auf ein Baugebiet mit der Nutzung entsprechend § 10 BauNVO und § 11 BauNVO ausgerichtet.

#### 6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Planungsbereich durch die Definition der max. Wandhöhen, der max. Firsthöhen, der max. Kaminhöhen und der Baugrenzen festgelegt. Die Festsetzungen entsprechend dem aufgezeigten Bedarf.

### 6.3 Höhenentwicklung

Die Höhe der baulichen Anlagen ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten über Obergrenzen im Bebauungsplan geregelt. Definiert wird daher im Bebauungsplan die maximal zulässige Wandhöhe und zusätzlich eine maximal zulässige Firsthöhe. Für zulässig erklärt werden demzufolge Gebäude bis zu einer Maximalen Wandhöhe von 8,50m und einer maximalen Firsthöhe von 15,50m. Die Höhen sind dabei ab der durch die Urgeländehöhe definierten Geländeoberkante zu messen bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Eine Umsetzung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung ist somit gewährleistet.

Durch die vorgegebenen technologischen Voraussetzungen (u.a. durch die erforderliche Integration des Vergasers und des Wärmespeichers) sind aus technischen Gründen Wandhöhen von 11,50m erforderlich. Zur Reduzierung der Gebäudehöhen über Flur wird das Kraftwerk in einer Tiefe von 3,0m errichtet, so dass nur mehr eine Wandhöhe von 8,50m erforderlich ist. Der neu geplante Baukörper soll nicht die Höhe der `Türmchen` erreichen und soll somit als untergeordnet wahrgenommen werden. Aus diesem Grund wird eine maximale Firsthöhe von 15,50m festgesetzt.

Die Kaminhöhen werden mit max. 17,00m festgesetzt.

### 6.4 Überbaubare Flächen

Die Festsetzungen bzw. Regelungen zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen spiegeln die gestalterischen und insgesamt notwendigen Anforderungen und Zielsetzungen für die vorgesehene Nutzung wieder. Eine detaillierte Bauweise für die Bebauung der Grundstücksflächen wurde getroffen, um die bereits feststehende Gestaltung umsetzen zu können.

### 6.5 Örtliche Bauvorschriften

Die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften stellen ergänzende Auflagen für die Bebauung der Grundstücke dar, um eine speziell auf den Geltungsbereich zugeschnittene Bauentwicklung zu gewährleisten. Diese wurden allerdings gleichbedeutend auf die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Diese betreffen die Gestaltung der baulichen Anlagen, die Abstandsflächen, private Verkehrsflächen, Werbeanlagen, Einfriedungen, ... . Auf Ziffer 5 (Örtliche Bauvorschriften) der textlichen Festsetzungen wird Bezug genommen.

Das Gebäude soll insgesamt den Charakter einer `Herrschaftsresidenz` aufweisen und somit nicht als Industriebau in Erscheinung treten. Die örtlichen Bauvorschriften berücksichtigen dieses Erscheinungsbild.

Zur Verdeutlichung der Situation sind die Gebäudeansichten als textliche Hinweise übernommen.

### 6.6 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planungsareals erfolgt von der Westumgehung aus über die bereits vorhandenen öffentlichen Straßen durch eine neu herzustellende private Zufahrt.

Festgesetzt wird, dass der Lieferverkehr ausschließlich auf der Erschließungsstraße in westlicher Richtung zu erfolgen hat.

### 6.7 Gelände/ Topographie

Der überplante Bereich liegt in einem nicht bewegten Gelände. Aussagen über detailgenaue Bodenbeschaffenheiten bzw. Untergrundverhältnisse und Wasserverhältnisse liegen derzeit nicht vor.

## 7. Erschließung

### 7.1 Verkehr

#### 7.1.1 Überörtlicher Straßenverkehr

Als überörtliche Verkehrsstraße ist die Westumfahrung von Bad Füssing mit Anschlüssen an die überregionalen Verkehrswege vorhanden. Zur Anbindung des Planungsbereiches ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Linksabbiegespur vorgesehen.

#### 7.1.2 Örtliche Verkehrsstraßen

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die bestehende Straße im Süden des Planungsbereiches. Der Lieferverkehr hat ausschließlich auf der Erschließungsstraße in westlicher Richtung zu erfolgen.

#### 7.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

Hier nicht relevant.

### 7.2 Wasserwirtschaft

#### 7.2.1 Wasserversorgung

Der Planungsbereich wird durch das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Bad Füssing versorgt.

#### 7.2.2 Abwasserbeseitigung

##### 7.2.2.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Entwässerung innerhalb der Privatgrundstücke erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser kann an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Es wird bis zur zentralen Kläranlage der Gemeinde Bad Füssing geleitet.

##### 7.2.2.2 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser aus den geplanten Bauflächen und den befestigten öffentlichen Flächen ist nach entsprechender Vorbehandlung möglichst auf dem privaten Gelände zurückzuhalten und zu versickern. Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde eingeleitet werden. Folgende Ausnahmen sind denkbar: Verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. aus Lagerflächen mit wassergefährdenden Stoffen, Tankanlage) ist ggf. nach entsprechender Rückhaltung in den Schmutzwasserkanal (nur in geringem Umfang) einzuleiten. Dazu ist jedoch das Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Füssing herzustellen.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Landratsamt Passau (fachkundige Stelle) zu hören.

Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> sollen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

### 7.2.3 Grundwasser/ Hochwasser

Der mittlere Grundwasserstand liegt im Vorhabenbereich bei ca. 320,50 m ü.NN. Bei einem Schwankungsbereich von (1,0) – 1,5 m kann der höchste Grundwasserstand auf ca. 322,00 m ü.NN geschätzt werden.

Bei Erd- und Gründungsarbeiten ist grundsätzlich mit Porengrundwasser zu rechnen. Entsprechende Sicherungsvorkehrungen während und nach den Baumaßnahmen sind zu prüfen. Öffentliche Fließgewässer tangieren den Planungsbereich nicht. Der Geltungsbereich befindet sich zudem weder innerhalb eines amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes oder Wasserschutzgebietes, noch stellt er einen wassersensiblen Bereich dar.

### 7.2.4 Grundstücksentwässerung/ Oberflächenentwässerung

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit ist die Verkehrs- und Lagerflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten.

### 7.3 Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung bzw. Verwertung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet zentral durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau- Wald. Die anfallenden Abstoffe werden gesammelt und entsprechend weiter behandelt.

### 7.4 Energieversorgung

Die Stromversorgung ist vorhanden. Örtlich zuständig ist die E-ON Bayern AG. Die Anschlüsse zum Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebiets ist die E-ON Bayern AG zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen festgelegt werden.

Bereits eine Annäherung an elektrische Anlagen ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Bauwilligen werden deswegen gebeten, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen zu beachten. Nähere Auskünfte erteilen die E-ON Bayern AG - Regionaldirektion.

Zu beachten ist, dass bei Baumpflanzungen eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabel einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der E-ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

### 7.5 Telekommunikation

Die Versorgung des Planungsbereiches kann sichergestellt werden.

### 7.6 Löschwasserversorgung

Für den Brandschutz kann vom vorhandenen Versorgungsnetz Löschwasser entnommen werden.

Die erforderliche Löschwassermenge von 192m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden ist durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen.

## 8. Immissionsschutz

Die vorliegende Planung liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans `Campingplatz Bad Füssing Nord-West` in der Fassung des Deckblatt Nr. 3 und wird in der Planung

als Sondergebiet nach §11 BauNVO und im nördlichen Teil als Sondergebiet nach §10 BauNVO festgesetzt.

Bezüglich der zu erwartenden Situation bezüglich des Lärm und der Luftreinhaltung wurde ein detailliertes Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.11.2012 erstellt. Dieses beinhaltet die Ermittlung von Emissionswerten für das überplante Gebiet sowie eine Beurteilung der Schallemissionen aus den vorgesehenen Betrieb auf die Umgebung.

Diese Abhandlungen wurden im Gutachten dargestellt und die notwendigen Maßnahmen und Vorgaben erarbeitet und im Bauleitverfahren berücksichtigt. So werden auch die Stellplätze 68, 69 und 70 im Bereich des Sondergebiet Camping in Freiflächen umgewandelt.

Hinsichtlich von Belangen des Immissionsschutzes kommt dem `Sondergebiet Erneuerbare Energien Biomasseheizkraftwerk Holmernhof` besondere Bedeutung zu.

Der Vorhabenträger und Betreiber der Anlage beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §4 Abs. 1 BImSchG zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerk mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2,0MW.

Nachfolgende Belange hinsichtlich des Immissionsschutzes sind dabei zu berücksichtigen:

## 8.1 Schallschutz

### 8.1.1 Geräusche durch den Verkehr

Verkehrslärmimmissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes über dem Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV in Höhe von 59dB(A) sind nicht zu erwarten, da der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten durch den öffentlichen Verkehr in einer Größenordnung von <45dB(A) liegt und somit eine deutliche Unterschreitung des Grenzwertes vorliegt.

Die Kriterien entsprechend Ziffer 7.4 der TA Lärm sind kumulativ nicht erfüllt, so dass weitergehende Prüfungen zur Minderung der Verkehrsgeräusche nicht erfolgen müssen.

### 8.1.2 Beurteilung der Geräuschimmissionen des Biomasseheizkraftwerkes

Unter den betrachteten Voraussetzungen an den maßgeblichen Immissionsorten geht hervor, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes innerhalb des Tag- und Nachtzeitraum sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen eingehalten bzw. unterschritten werden.

Unzulässig hohe Maximalpegel(verursacht durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen) die an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm tagsüber um mehr als 30dB(A) sowie nachts um mehr als 20dB(A) überschreiten sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben (Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes) erfüllt die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 .V. mit § 5 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm, d.h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine

- Schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

Unter Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten behandelten Voraussetzungen und der im Auflagenvorschlag aufgeführten Anforderungen ist das geplante Biomasseheizkraftwerk in schalltechnischer Hinsicht nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz genehmigungsfähig.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Parzellen mit den Nummern 68, 69 und 70 werden aufgrund der zu erwartenden Geräuschimmission nicht realisiert. Dieser Umstand findet Berücksichtigung im Deckblatt Nr. 7.

#### 8.1.3 Geruchsmissionen

Belastungen in Bezug auf hervorgerufene Geruchsmissionen sind nicht zu erwarten.

#### 8.1.4 Zusammenfassende Beurteilung

Das Vorhaben (Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes) wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der Aspekte des Lärmschutzes geprüft. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist unter den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen sichergestellt, dass

- schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Geräusche getroffen ist. Insbesondere ist dies durch die nach Stand der Technik konzipierte Maßnahmen gewährleistet.

Das Gutachten zur Prüfung eines Vorhabens im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.11.2012 wird Bestandteil der Begründung.

#### 8.2 Luftreinhaltung und allgemeine Aussagen zur Anlagensicherheit

Das Vorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfungsumfang umfasste die Aspekte der Luftreinhaltung einschließlich orientierender Immissionsprognose.

Unter Annahme konservativer Randbedingungen bzgl. des Emissionsansatzes wurden durch Ausbreitungsberechnungen gemäß dem Rechenmodell des Anhang 3 der TA Luft für die luftverunreinigenden Stoffe/Stoffgruppen ( Schwebstaub, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Staubbiederschlag) jeweils die Kenngrößen für die Immissions-Jahreszusatzbelastung (IJZ-Werte), welche aus dem Betrieb des Biomasseheizkraftwerks resultieren, ermittelt und bewertet. Für alle betrachteten luftverunreinigenden Stoffe/Stoffgruppen, für die in der TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, zeigt der Vergleich der maximalen Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ<sub>max</sub>-Werte) mit den Irrelevanz- bzw. Zusatzbelastungswerten der TA Luft, dass das jeweilige `Irrelevanzkriterium` mit Ausnahme von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, unterschritten wird. Das `Irrelevanzkriterium` von Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, wird jedoch an relevanten Beurteilungspunkten ebenfalls unterschritten.

Insoweit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Betrieb des Biomasseheizkraftwerks keinen kausalen Beitrag zur Immissionsbelastung im Rechengebiet leisten wird. Somit wird sich die Immissionsbelastung im im Raum Bad Füssing nach Realisierung des Vorhabens gegenüber dem derzeitigen Zustand praktisch nicht ändern. Des Weiteren zeigt der durchgeführte Vergleich, dass die Zusatzbelastung in Bad Füssing bei unter 0,3% der zur Bewertung herangezogenen Richtwerte des Deutschen Heilbäderverbandes von 2005 liegen werden. Ein Einfluss des Bio-

masseheizkraftwerks auf die Einstufung von Bad Füssing als Kurort kann somit ebenfalls vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Das Gutachten zur Prüfung eines Vorhabens im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.11.2012 wird Bestandteil der Begründung.

## 9. Altlasten

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht bekannt.

## 10. Denkmalschutz

### 10.1 Bodendenkmäler

Da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass innerhalb des Planungsbereiches Bodendenkmäler vorhanden sind ist bei Bodeneingriffen jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig.

### 10.2 Baudenkmäler

Die Unterschutzstellung von Baudenkmalern ist grundsätzlich erforderlich, um vielfältige, aus anderen Geschichtsquellen zum Teil nicht erschließbare Informationen über die Entstehungszeit des Denkmals und über die später auf es wirkenden Epochen zu erhalten. Baudenkmäler stellen auf Grund der Originalität ihrer Substanz, den unverkennbaren Merkmalen alter handwerklicher oder historischer Fertigung und den erkennbaren Altersspuren einer meist wechselvollen Biographie, aussagekräftige Geschichtszeugnisse dar, die ein öffentliches Interesse an der Erhaltung begründen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes selbst sowie in dessen nahen Umgriff sind keine Baudenkmäler registriert.

## 11. Brandschutz

Hinsichtlich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten. Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen durch die vorhandenen bzw. geplanten Anlagen sicherzustellen. Weiterhin sind entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ausreichend dimensionierte verkehrliche Erschließungsanlagen für den Brand- und Katastrophenfall vorhanden. Der kommunalen Feuerwehr stehen insgesamt ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, um den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bereitstellung ausreichender Möglichkeiten zur Gewährleistung des Brandschutzes für die gemeindliche Feuerwehr
- Sicherstellung der Rettungswege
- Einhaltung von Hilfsfristen
- Ausreichende Löschwasserversorgung
- Bereitstellung der öffentlichen Wasserleitung für einen Förderstrom von 192 l/h über den Zeitraum von 2 Stunden bei einer Fördermenge von 4 bar oder alternativ Bereitstellung von Löschwasserbehältern mit entsprechend bemessenen Inhalt.
- Bereitstellung ausreichender Erschließungsflächen
- Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten im Umfeld
- Minimierung brandschutztechnischer Risiken im Planungsbereich

- Die erforderliche Löschwassermenge im Umkreis von 300 m kann hier durch die öffentliche Wasserversorgung abgedeckt werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden im Hinblick auf den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) geprüft:

- 11.1 Das Hydrantennetz ist nach Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 vom Juli 1978 - auszubauen. Ggf. ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.
- 11.2 In Abständen bis zu 200 m sind Feuermeldestellen einzurichten. Als Feuermeldestellen gelten auch private und öffentliche Fernsprechstellen. Weiter ist zu prüfen, inwieweit die Alarmierung der Feuerwehr (z.B. durch Aufstellung weiterer Sirenen) ergänzt werden muss.
- 11.3 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mindestens 18m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL 23-12 ein Durchmesser von mindestens 21 m erforderlich, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.
- 11.4 Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgeräte (z.B. Drehleiter DL 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Die Berücksichtigung muss bei den Brandschutzkonzepten der Einzelbauvorhaben erfolgen.
- 11.5 Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwendung von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

## 12. Flächenbilanz

Flächenbedarf bzw. Flächenanteile innerhalb des Geltungsbereiches

Art der Nutzung	Gesamtfläche ha	überbaubare Fläche max. ha
Sondergebiet § 10 BauNVO	0,0575	-
Sondergebiet § 11 BauNVO	0,2550	0,0460
<b>Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches</b>	<b>0,3125</b>	<b>0,0460</b>

### **13. Erschließungskosten**

Die Erschließung ist grundsätzlich sichergestellt.

Die voraussichtlichen Kosten sind derzeit noch nicht ermittelt.

Diese werden im Zuge weiterer Detailplanungen ermittelt.

Gegebenenfalls entstehende Anschlusskosten für

- Abwasserbeseitigung
- Oberflächenwasserbehandlung
- Wasserversorgung
- Energie
- Fernmeldeeinrichtungen

richten sich je nach Bedarf nach den entsprechenden Satzungen bzw. nach den tatsächlichen Herstellungskosten.

### **14. Erneuerbare Energien**

Die geplante Anlage dient der nachhaltigen und klimagerechten Entwicklung der Gemeinde Bad Füssing.

Insbesondere Anlagen und Einrichtungen zur zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung wirken dem Klimawandel entgegen.

## Begründung

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

## Teil B) GRÜNORDNUNGSPLAN

### 14. Anlass

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan `Campingplatz Bad Füssing Nord-West` ist es, auf bisher als Sondergebiet `Camping` nach § 10 BauNVO ausgewiesenen Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Biomasseheizkraftwerkes und die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung der näheren Umgebung zu schaffen.

Um einerseits die baurechtlichen Voraussetzungen für die Baugebietsflächen zu schaffen, andererseits den umweltschützerischen Belangen gerecht zu werden, ist im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung ein integrierter Grünordnungsplan erforderlich. Gemäß § 19 BNatSchG und § 1 a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vorgesehen, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

### 15. Veranlassung

Um einerseits die baurechtlichen Voraussetzungen für die Baugebietsflächen zu schaffen, andererseits den umweltschützerischen Belangen gerecht zu werden, ist im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung ein integrierter Grünordnungsplan erforderlich. Gemäß § 19 BNatSchG und § 1 a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vorgesehen, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

### 16. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Bilanzierung)

Das Schaffen neuen Baurechts ist hier nicht gegeben, da bereits der Bebauungs- und Grünordnungsplan `Campingplatz Bad Füssing Nord-West` in der Fassung des Deckblatt Nr. 3 rechtskräftig ist.

Hier ist auch der ökologische Ausgleich mit der Gestaltung auf der Fl. Nr. 824 der Gemarkung Würding und auf Fl. Nr. 334 der Gemarkung Eggfing beschrieben, dargestellt und festgesetzt.

Unter Heranziehung des Leitfadens ergibt sich nachfolgende Abwägung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung für den betrachteten Änderungs- Bereich (Art. 6b Abs. 7 Satz 4 BayNatSchG):

#### Definition „Ausgleichspflichtiger Eingriff“:

Nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit

einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft – quantitativ, qualitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet – erreicht werden kann. Das gemeindliche Planungsziel als solches kann durch das Vermeidungsgebot nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinden sind nach § 1a BauGB gehalten, Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Der Ausgleich zielt auf eine Kompensation des Eingriffs, im Wesentlichen durch eine ökologische Aufwertung. Durch die beabsichtigte Nutzung wird die Fläche grundsätzlich nachhaltig beeinträchtigt. Auf einer anderen Fläche kann die Ausweisung jedoch nicht erfolgen. Der Ausweisung in einem anderen Bereich würden vermutlich aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls Bedenken gegenüberstehen. Das Planungsziel kann nur durch die Ausweisung erreicht werden. Vermieden werden könnte der Eingriff in den Naturhaushalt nur dann, wenn insgesamt auf jegliche Ausweisung verzichtet würde.

### 16.1 Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Hierbei werden die Gebiete verschiedener naturschutzrechtlicher Bedeutung (Kategorie I bis III) mit den Gebieten, die auf Grund ihrer Eingriffsschwere definiert werden, überlagert. Daraus ergeben sich Bereiche entsprechender Eingriffsintensitäten, welche die Grundlage für die Anwendung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Leitfaden *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Ergänzende Fassung)* des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003) bilden. Erforderlich ist hierzu die Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen des geplanten Vorhabens nach folgender Matrix:

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackerflächen</li> <li>• Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen</li> <li>• Verrohrte Gewässer</li> <li>• Ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften</li> <li>• ... (vgl. Liste 1 a)</li> </ul>	Feld A I Faktor: 0,3 – 0,6	Feld B I Faktor: 0,2 – 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder</li> <li>• Bauminselfn, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege</li> <li>• Artenreiches oder exten-</li> </ul>	Feld A II Faktor: 0,8 – 1,0	Feld B II Faktor: 0,5 – 0,8 (in besonderen Fällen 0,2)* * unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z. B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

siv genutztes Grünland, soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandberei- che mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b)		
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standort- heimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und He- ckenlandschaften, artenrei- che Waldränder • Natürliche u. naturnahe Fluss- u. Bachabschnitte • Flächen mit Klimaaus- gleichsfunktion f. besiedel- te Bereiche • Historische Kulturland- schaften, Bereiche mit kul- turhistorischen Landschaft- selementen • ... (vgl. Liste 1 c)	Feld A III Faktor: (1,0) – 3,0 (in Ausnahmefällen dar- über)	Feld B III Faktor: 1,0 – (3,0) (in Ausnahmefällen dar- über)

#### 16.1.1 Ermittlung der Veränderungen des Eingriffs aufgrund des Deckblatt Nr. 7

	Rechtskräftige Planung	Änderungsplanung
Art der Nutzung	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Fläche [m <sup>2</sup> ]
Grünflächen	1.650	950
Befestigte Verkehrs- und Dachflächen	1.475	2.175
<b>Gesamteingriffsfläche (= Änderungsbereich)</b>	<b>3.125</b>	<b>3.125</b>

#### 16.1.2 Festlegung der Beeinträchtigungsintensität (Bestandsbewertung und Auswirkungsdarstellung)

Bei Einstufung des Zustands des Plangebietes kann von einem Gebiet der Kategorie I mit der Zuordnung der Planung zu Typ A ausgegangen werden.

Eine weiterreichende Nutzungsänderung von Grundflächen wird aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Planung ca. 700m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelter Flächen gesehen, so dass die Ausgleichsflächenregelung (naturschutzfachliche Eingriffsregelung) des rechtskräftigen Deckblatt Nr. 3 weiterhin Bestand hat aber ein zusätzlicher Ausgleich entsprechend der Aufstellung unten erforderlich wird.

#### 16.1.3 Festlegung des Kompensationsfaktors

Der Kompensationsfaktor ist mit dem Wert 0,4 angesetzt, da die Fläche bereits in der ursprünglichen Planung (Deckblatt Nr. 3) mit bewertet wurde.

Damit ergibt sich eine Fläche für den Ausgleich von  $0,4 * 700\text{m}^2 = 280\text{m}^2$

#### 16.2 Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen

Es wird eine noch zur Verfügung stehende Ausgleichs- Restfläche auf der Gemarkung Eggfling Fl. Nr. 334 von 2100 – 1800 = 300m<sup>2</sup> beansprucht.

Durch den Maßnahmen laut Planung vom Februar 2007 ist die bestehende intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche am Würdinger Bach durch Aufweitung des Bachbett, Anlage einer Wiese, anpflanzen von Erlen und anpflanzen einer Heckenreihe mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation erheblich aufgewertet.

Die Wertstufe des Ausgangszustandes wird mit I und die des Endzustandes mit II bis III angesetzt, so dass der in der Ausgleichsflächenplanung Stand Februar 2007 angesetzte Wertfaktor 1,5 gerechtfertigt ist.

Flächenbilanz:  $300\text{m}^2 > 280\text{m}^2 \rightarrow$  ausreichender naturschutzfachlicher Ausgleich ist gegeben, da die Maßnahmen bereits bei Umsetzung der bei Deckblatt Nr. 3 festgesetzten Ausgleichs- Maßnahmen berücksichtigt wurden.

## Begründung

Deckblatt Nr. 7  
Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

## Teil C) UMWELTBERICHT

### C.1 Vorbemerkungen

#### C.1.1 Inhalt und Ziele des Deckblatt Nr. 7

Inhalt der vorliegenden Planung ist die vorgesehene Änderung von Baugebietsflächen nach § 10 und 11 BauNVO für die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes. Für das konkret geplante Vorhaben ist die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes `Campingplatz Bad Füssing Nord-West` erforderlich. Die Gemeinde beabsichtigt, mit vorliegender Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu schaffen.

Das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan (Deckblatt Nr. 33) wird parallel durchgeführt.

#### C.1.2 Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange

Mit Datum vom 20.07.2004 ist die Neufassung des Baugesetzbuches im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzes an die EU-Richtlinien in Kraft getreten. Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie gilt hierbei als inhaltlicher Schwerpunkt der Novelle 2004, und stellt eine umweltpolitische Ergänzung in der Bauleitplanung dar. Daraus resultierend leitet sich für nahezu alle Bauleitplanungen die Erforderlichkeit einer detaillierten Umweltprüfung ab, die in einem eigenständigen Umweltbericht zu dokumentieren ist. Dieser wiederum wird Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens im Bauleitplanverfahren wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Umweltbericht findet somit im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren statt, die Ergebnisse unterliegen der sorgfältigen Abwägung.

Nach Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die UVP wird als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

#### C.1.2.1 Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze bilden die Grundlagen des Umweltberichtes in der Bauleitplanung:

- EU - Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne- und Programme
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landespflege
- § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

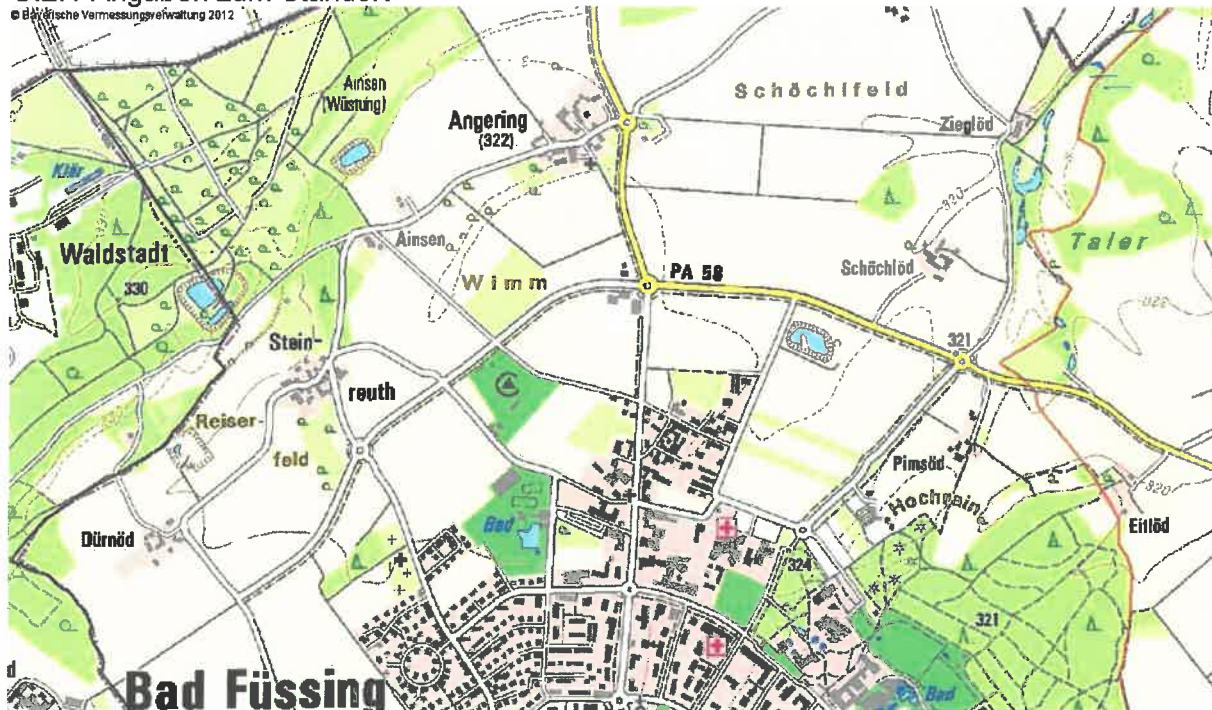
### C.1.2.2 Fachpläne und Fachaussagen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Aussagen umweltrelevanter Fachplanungen nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g sowie deren Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind somit die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms in den Umweltbericht ebenso einzuarbeiten wie die Aussagen des Regionalplanes der Region 12 Donau - Wald, des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Füssing, der naturschutzfachlichen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Biotop- und Artenschutzkartierung.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Punkte 4.3.1 Landesentwicklungsprogramm, 4.3.2 Regionalplan, 4.3.3 Flächennutzungsplan, 4.3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm, 4.3.5 Biotopkartierung des Umfeldes, 4.3.6 Artenschutzkartierung der Begründung wird diesbezüglich ausdrücklich verwiesen.

## C.2 Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

### C.2.1 Angaben zum Standort



Das Änderungsgebiet befindet sich zentral zwischen dem bereits im Bestand vorhandenen Campingplatz (im Südwesten) und dem geplanten bereits rechtskräftig ausgewiesenen Campingplatz (im Westen, Norden und Osten). Im Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Im weiteren Umfeld befinden sich im Osten und Süden Siedlungsbereiche und im Westen und Norden landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Westumgehung.

Fotografische Dokumentation vom Standort des geplanten Blockheizkraftwerk aus betrachtet:

Blickrichtung Süd



Blickrichtung Ost



Blickrichtung Nord



Blickrichtung West



### C.2.2 Angaben zum Untersuchungsrahmen

Eine Eingrenzung der planungsrelevanten Faktoren in Form eines klassischen Scoping-Termins fand im Vorfeld der Planung im Rahmen der Fachstellenbeteiligung am 18.10.2012 im Landratsamt Passau statt.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Zuge der vorliegenden Vorentwurfsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit dazu aufgerufen sind, Stellung zum festgelegten Untersuchungsrahmen sowie den bisher gewonnenen Erkenntnissen zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anregungen einzubringen, die bei Bedarf in die Entwurfsbetrachtungen einbezogen werden.

### C.2.3 Wirkräume

Die relevanten Wirkräume wurden aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und der zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Planung hinsichtlich der Schutzgüter **Mensch, Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser sowie Klima und Luft** auf den Geltungsbereich und seinen unmittelbaren Umgriff beschränkt. Auch das Betrachtungsfeld **Kultur- und Sachgüter** bleibt aufgrund der fixen Lage eventuell vorhandener Bestände auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt.

#### Luftbild (Landschaftsbild)



## C.2.4 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt und deren Schutzgüter aus, wobei je nach Umfang der Maßnahme und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes unterschiedliche Beeinträchtigungen dieser Räume hervorgerufen werden. Neben den rein schutzgutbezogenen Umweltbelangen entstehen durch einen Eingriff auch Auswirkungen über Wirkfaktoren. Diese können in bau-, anlage- und nutzungsbedingt differenziert werden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Boden- und Geländeänderungen sowie in diesem Fall durch die Rodung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

**Anlagenbedingte** Wirkfaktoren sind diejenigen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen und lang anhaltende bzw. dauerhaft nachteilige oder auch vorteilhafte Folgen bewirken.

Unter **nutzungsbedingten** Wirkfaktoren werden die, durch den Bauleitplan beabsichtigten Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen verstanden und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen.

## C.2.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen bzw. rechtskräftig geplanten Umweltzustandes, einschließlich der, voraussichtlich durch die Planung erheblich beeinflussten Umweltmerkmale des Gebietes dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor Inkrafttreten der Planung herrschen. Er stellt somit den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung). Der Bebauungsplan/ Grünordnungsplan definiert mit seinen planerischen und textlichen Festsetzungen die planerischen Elemente, die umweltrelevante Wirkungen verursachen.

Die Wirkung auf die Schutzgüter wird analysiert und nach folgenden 6 Kriterien bewertet und differenziert beurteilt:

++	positiv
+	bedingt positiv
+ -	neutral
-	bedingt negativ
--	negativ
0	nicht gegeben

### C.2.5.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch ist bei allen Vorhaben stets über die Auswirkungen der anderen Schutzgüter mit betroffen, die zu berücksichtigenden Wertelemente und Funktionen liegen bei vorliegender Planung im Bereich von Wohn- und Arbeitsumfeldfunktionen sowie Gesundheit und Wohlbefinden, wobei die Indikatoren Geruch, Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und Licht relevant

sind. Weiterhin zu betrachten ist der Aspekt der Erholungs- und Freizeitfunktion hinsichtlich der kurortgebundenen Erholung, Erholungseinrichtungen und zugehöriger Infrastruktur, Beziehungen zwischen Wohn- und Erholungsflächen und Arbeitsumfeld, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Erlebbarkeit.

#### C.2.5.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

##### Lärm

Die schalltechnische Situation ist geprägt durch die Nutzung `Camping` mit den zugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie den umliegenden Siedlungen und Verkehrsflächen.

##### Erholung

In Folge der vorhandenen Struktur des Gebietes ist der Bereich für Erholungszwecke nicht sehr bedeutend.

Nach erfolgter Bewertung ist von einer geringen Bedeutung auszugehen.

#### C.2.5.1.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Vermeidung unnötiger Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen im Zuge der Bautätigkeit und des Betriebs
- Emissionsauflagen bezüglich der Lärmentwicklung und der Luftreinhaltung
- Anlage von Gehölz- und Grünbeständen

#### C.2.5.1.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen	Wirkfaktor	Bewertung
Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch)	nutzungsbedingt	-
Staubentwicklung während der Bauphase	baubedingt	-
Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen	baubedingt	-
Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase	baubedingt	-
Verlust des vorhandenen Freiraumes	anlagenbedingt	-
Zunahme der Lärmentwicklung und Erschütterungen durch Lieferverkehr	nutzungsbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch: **bedingt negativ**

### C.2.5.2 Schutzgut Arten und Lebensräume (Pflanzen und Tiere)

Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird über das Schutzgut Tier und Pflanze differenziert betrachtet, da beim Schutzgut Tier auch ein Aktionsradius sowie komplexere Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten hinsichtlich der Indikatoren Licht, Lärm und Erschütterungen zu berücksichtigen sind.

#### C.2.5.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Die weitere Umgebung der Fläche ist durch großflächige intensiv genutzte Grünland- und Ackerwirtschaft geprägt.

Amtlich kartierte Biotop gemäß Art. 13d BayNatSchG oder Schutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Flächen stellen keinen Lebensraum, speziell für nicht siedlungsbezogene Tiere (insbesondere Reptilien) und Pflanzen dar, da diese enormen Störreizen aufgrund der Nähe zur Westumfahrung und der Erschließungsstraße und den Campinganlagen sowie der Siedlungsbereiche ausgesetzt wären.

Bei der zu überplanenden Änderungsfläche handelt es sich um eine bereits durch bestehende oder rechtskräftig geplante Eingriffe gekennzeichnete Struktur ohne Vorkommen von Arten der Roten Listen.

Es ist von einer Bewertung im Bereich des unteren Wertes für Pflanzen und Tiere auszugehen.

#### C.2.5.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Schaffen von Grün- und Freiflächen
- Schaffung Gehölzpflanzungen
- Keine Beeinträchtigung bestehender Biotopflächen
- Hinweis auf die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

#### C.2.5.2.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen	Wirkfaktor	Bewertung
Keine Beeinträchtigung bestehender Biotopflächen	baubedingt anlagenbedingt nutzungsbedingt	++
Störungen durch Lärm, Erschütterungen	baubedingt anlagenbedingt nutzungsbedingt	-
Verlust von Freiflächen	baubedingt anlagenbedingt	-
Störungen durch zusätzliche Lichtquellen	anlagenbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Tier **bedingt negativ**

### C.2.5.3 Schutzgut Boden

#### C.2.5.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

##### Geologie/ Relief/ Boden

Das Planungsgebiet befindet sich südlich der Ausläufer der Pockinger Heide. Nach der geologischen Karte sind vorwiegend Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm über Carbonatsand bis Schluffkies zu erwarten.

Nach erfolgter Bewertung ist die momentan vorgesehene Nutzung im Bereich des unteren Wertes für den Naturhaushalt anzusetzen.

##### Altlasten

Auf den, für die Ausweisung als Baugebeites vorgesehenen Flurstücken sind keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen bekannt.

#### C.2.5.3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung des Bodenabtrages und der Aufschüttungen auf ein erforderliches Mindestmaß, welcher für die spätere Nutzung erforderlich ist
- Reduzierung der Bodenbewegungen (Ab-, Umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen) auf ein Mindestmaß
- Schichtgerechte Lagerung des Oberbodens und gegebenenfalls Wiedereinbau bzw. Wiederverwendung
- Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß

#### C.2.5.3.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen	Wirkfaktor	Bewertung
Erosionen	baubedingt anlagenbedingt nutzungsbedingt	+ -
Veränderung der Untergrundverhältnisse durch Bodenbewegungen/ Umlagerungen	baubedingt anlagenbedingt	-
Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelung	anlagenbedingt	-
Veränderung der Bodennutzung	nutzungsbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden **bedingt negativ**

### C.2.5.4 Schutzgut Wasser

#### C.2.5.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Parameter Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche und Grundwasser relevant. Trinkwasserschutzgebiete oder sonstige wasserwirtschaftlich empfindsame Gebiete werden durch die Planung nicht berührt.

##### Oberflächenwasser/ Überschwemmungsbereiche

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine wasserführenden Oberflächengewässer. Der Hochwassernachrichtendienst beschreibt den Planungsbereich weder als Überschwemmungsgebiet noch besteht ein wassersensibler Bereich.

In der Fläche versickert das anfallende Oberflächenwasser an Ort und Stelle.

#### Grundwasser/ Grundwasserschutz

Die relative Grundwasserneubildungsrate ist überwiegend gering. Es liegt weder ein Auenfunktionsraum vor, noch ist ein Wasserschutzgebiet vorhanden.

Nach erfolgter Bewertung ist die momentan vorgesehene Nutzung im Bereich des unteren Wertes für den Naturhaushalt anzusetzen.

#### C.2.5.4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch weitgehende Versickerung vor Ort
- Rücksichtnahme im Umgang mit wassergefährdenden Materialien
- Beschränkung der Versiegelung des Bodens durch Belagsflächen nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge

#### C.2.5.4.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen	Wirkfaktor	Bewertung
eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenbewegungsbereichen	baubedingt	-
Gebietsabflussbeschleunigung	anlagenbedingt	-
Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung	anlagenbedingt	-
Entstehung von Abwasser	anlagenbedingt nutzungsbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser **bedingt negativ**

#### C.2.5.5 Schutzgut Klima und Luft

##### C.2.5.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer Ebene auf einer Höhe von ca. 325m ü.NN. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8° bis 9°, der durchschnittliche Jahresniederschlag bei 650mm bis 750mm. Im Umgriff sind großflächig versiegelte Bereiche (Ort Bad Füssing mit Hausbrand in Form von Verbrennungsabgasen, Staub etc., Verkehrsflächen,...) vorhanden, welche als Warmluftproduzenten fungieren und zu einer erhöhten Strahlungsbeeinträchtigung, sowie auch zu einer erhöhten Staubb Belastung führen. Demgegenüber stellt auch der überplante Bereich mit der rechtskräftig vorgesehenen Nutzung keinen wesentlichen ausgleichenden Faktor dar, der u.a. zu einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Ausmittelung lokaler Temperaturdifferenzen führt. Durch die weitläufige Ebene kann generell eine gute Durchlüftung vorausgesetzt werden.

Dieses spricht für die Bewertung im Bereich des mittleren Wertes für den Naturhaushalt.

#### C.2.5.5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung des Bodens durch Belagsflächen nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten
- Anlage von Grünflächen und Gehölzbeständen
- Vermeidung unnötiger Staubemissionen im Zuge der Bautätigkeit
- Emissionsauflagen bezüglich der Luftreinhaltung

#### C.2.5.5.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen	Wirkfaktor	Bewertung
Erzeugung von Emissionen durch Hausbrand	nutzungsbedingt	++
Erzeugung von Emissionen durch Verkehr	baubedingt anlagenbedingt	-
Erzeugung von Emissionen durch das Biomasseheizkraftwerk	anlagenbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende Schutzgutbezogene Auswirkung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft in der Summe **neutral**.

#### C.2.5.6 Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung

##### C.2.5.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Das Landschaftsbild weist in alle Richtungen aufgrund der bestehenden und rechtskräftig vorgesehenen Nutzungen Siedlungsstrukturen mit zugehörigen Einrichtungen der örtlichen Versorgung auf. Im weiteren Umfeld sind nördlich der Westumfahrung intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Aufgrund der Lage muss von einer Bewertung im Bereich des unteren Wertes für das Landschaftsbild ausgegangen werden.

##### C.2.5.6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Anlage einbindender Gehölzstrukturen um die bebaubaren Flächen
- Optisch ansprechende Gestaltung der Baukörper

##### C.2.5.6.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen	Wirkfaktor	Bewertung
Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke	anlagenbedingt	+-
Veränderung des Erholungsraumes	anlagenbedingt	+-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen

ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild **neutral**

#### C.2.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

##### C.2.5.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Kultur- und Sachgüter, wie Boden- und Baudenkmäler, sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

##### C.2.5.7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Hinweis auf erhöhte Vorsicht im Zuge anfallender Erdbewegungen zum Schutz eventuell vorhandener Bodenfunde und vorab Einholung der denkmalpflegerischen Erlaubnis
- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde

##### C.2.5.7.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen	Wirkfaktor	Bewertung
0	0	0

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende Schutzgutbezogene Auswirkung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter **sind nicht gegeben.**

#### **Zusammenfassung:**

**Bei der Einstufung des Zustands des Plangebietes kann nach den Bedeutungen der Schutzgüter von einem Gebiet mit in der Summe unterer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgegangen werden.**

#### C.2.6 Wechselwirkungen

Sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes (Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander und wirken sich bei Veränderungen meist auch unmittelbar auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen ergeben einerseits den aktuellen Zustand bzw. den Planungen des Gebietes, andererseits lassen sich daraus Wirkungsgeflechte ableiten.

Bei vorliegendem Vorhaben haben sich keine kumulativen negativen Wirkungen des Standortes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden oder rechtskräftig geplanten Vorbelastungen bzw. Wechselwirkungen ergeben, die nicht schon im Zuge der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter aufgetreten sind.

#### C.2.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im ordnungsgemäßen Betrieb der Bauflächen fallen sowohl Abwasser als auch Abfälle an. Eine sachgemäße Entsorgung ist jedoch am Standort sichergestellt. So werden Hausabfälle durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau- Wald entsorgt, Schmutzwasser in der Kläranlage Bad Füssing mechanisch und biologisch behandelt.

### **C.2.8 Planungsalternativen**

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Planungsgebiet wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen. Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Standortalternativenprüfungen sind bei dem geplanten Vorhaben nicht zielführend, da bereits in der rechtskräftigen Planung eine Hackschnitzelheizung zur Versorgung des Gebietes geplant ist.

### **C.2.9 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung**

Bezüglich der Umweltbelange ist die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens, der sogenannten Nullvariante, zu prognostizieren. Da im vorliegenden Fall bereits eine rechtskräftige Bauleitplanung vorliegt würde diese bei Nichtdurchführung der im Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan beschriebenen Maßnahmen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes würde sich bei Umsetzung der Planung gegenüber der rechtskräftigen Planung keine wesentliche Änderung bezüglich der betroffenen Schutzgüter ergeben.

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung als Campingplatz mit Einrichtungen zur örtlichen Versorgung (Hackschnitzelheizung) genutzt.

Die Defizite im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung blieben für die gesamte Region ebenfalls bestehen.

## **C.3 Ergänzende Aussagen zur Umweltprüfung**

### **C.3.1 Zusätzliche Angaben**

#### **C.3.1.1 Methodik**

Die Ermittlung der endgültigen Bewertung ergab sich in vorliegendem Bericht aus folgenden Schritten:

#### **1. Schritt - Relevanzanalyse**

Beschreibung der Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes, Bestandsaufnahme des derzeitigen und geplanten Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/Erholungseignung, Kultur- und Sachgüter sowie Festlegung des Untersuchungsumgriffs (Wirkräume, bezogen auf die Schutzgüter).

#### **2. Schritt - Wirkungsanalyse**

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens durch Beschreibung der möglichen Belastungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

#### **3. Schritt - Beurteilung der unvermeidbaren Auswirkungen**

Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter.

### C.3.1.2 Angaben zu technischen Verfahren

Technische Verfahren waren erforderlich und fanden in folgender Form statt:

- Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.11.2012 bezüglich Luftreinhaltung, einschließlich orientierender Immissionsprognose und Lärmschutz

Klimauntersuchungen, hydrologische Gutachten etc. liegen nicht vor. Aufgrund der naturräumlichen und standortkundlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Planung erscheinen diese auch nicht notwendig.

### C.3.1.3 Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse, Eingriffsregelung

Schwierigkeiten lagen zumindest nicht in dem Umfang vor, dass die Erstellung des Umweltberichtes nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen wäre.

Die Eingriffsregelung wurde in naturschutzfachlicher Hinsicht bereits im Deckblatt Nr. 3 festgelegt. Die Konkretisierung mit Flächenbilanzierung bezüglich der Änderungsplanung erfolgt im Teil B) Grünordnungsplan.

## C.4 Monitoring

Gegenstand des Monitorings sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des Vorhabens ergeben können. Zusätzlich sind die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die sich auf die Vermeidung, Verminderung und die Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen beziehen zu überwachen.

Bestandteil des Monitorings.

Nur so ist es möglich, ein realistisches Bild derjenigen Umweltauswirkungen zu erhalten, welche die Plandurchführung letztendlich verursacht hat. Die einzelnen Überwachungsschritte werden seitens der Kommune auf Grundlage des § 4c BauGB durchgeführt, mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auch unvorhergesehen auftreten, frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bereit zu stellen. Eine Hilfestellung leisten hierzu auch die Fachbehörden, die seitens des Gesetzgebers (§4 Abs. 3 BauGB) dazu verpflichtet wurden, die Kommunen darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben. Bezüglich der vorliegenden Planungen ergeben sich nachfolgende Überwachungsvorschläge auf Grundlage des Umweltberichtes:

<b>Schutzgut</b>	<b>Monitoringansatz</b>	<b>Monitoringzeitraum</b>
Klima und Luft	Umsetzung, Dokumentation und Überprüfung der Auflagen für die Errichtung und den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes.	Genehmigung der Anlage  Bau der Anlage  Betrieb der Anlage
Landschaftsbild	Überprüfung der festgesetzten Höhenentwicklungen und der grünordnerischen Maßnahmen bei der Genehmigung und Ausführung.	Genehmigung der Bauanträge  nach Fertigstellung der Anlage

### **C.5 Allgemein verständliche Kurz- Zusammenfassung**

Mit Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan `Campingplatz Bad Füssing Nord-West sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit zugehörigem Fernwärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW geschaffen werden.

#### **Fazit**

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der vorliegende Umweltbericht mit Betrachtung der relevanten Schutzgüter beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit keinen wesentlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist, wenn die festgelegten Vermeidungs-, Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind somit keine besonderen kumulativen negativen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen zu erwarten.

Das geplante Vorhaben ist somit am vorgesehenen Standort als umweltverträglich einzustufen.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der festgesetzten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor.

## **Zusammenfassende Erklärung**

**gemäß §10 Abs. 4 BauGB**

**Deckblatt Nr. 7**

**Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan**

**„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“**

Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Verfahrens durch den Umweltbericht nach §2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB berücksichtigt. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen Überwachung des Betriebes wurden die Belange bezüglich der Schutzgüter sowie die Belange der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung des Deckblatt Nr. 7 berücksichtigt.

**Ausführliche Erklärung siehe nach Seite 67**

# Hinweise und Begründung zu den wesentlichen Änderungen im Verfahrensablauf

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

## A. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 7 in der Fassung vom 27.11.2012 hat in der Zeit vom 02.01.2013 bis 30.01.2013 stattgefunden.

Anregungen wurden vom Bayer. Bauernverband, vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, von der Unteren Naturschutzbehörde, von der Regierung von Niederbayern sowie vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgetragen. Die jeweiligen Schreiben wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2013 inhaltlich bekannt gegeben und erörtert.

Nach eingehender Beratung und Kenntnisnahme der Empfehlung des Bauausschusses vom 18.02.2013 wurden unten aufgeführte Punkte berücksichtigt:

### **Bayerischer Bauernverband vom 23.01.2013**

Die östlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen grenzen nicht an den räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung an. Eine Festsetzung bezüglich der Pflanzabstände ist deshalb nicht erforderlich.

Der Hinweis bezüglich der in Kauf zu nehmenden möglichen landwirtschaftlichen Emissionen wird zur Kenntnis genommen.

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes erfolgt dergestalt, dass diese schadlos für land- und forstwirtschaftliche Flächen dimensioniert wird.

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 22.01.2013**

Ein Hinweis auf vermutete Bodendenkmäler ist bereits unter den Festsetzungen Nr. 1.7 bei der 3. Änderung mit Deckblatt Nr. 3 vom 14.09.2009 aufgenommen.

Zusätzlich wird bei der gegenständlichen Bebauungsplanänderung folgender Passus vermerkt:

„Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags - nach Vorliegen des denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids - vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

(Frau Zirngibl, 0941 595748 0; [Petra.Zirngibl@bfd.bayern.de](mailto:Petra.Zirngibl@bfd.bayern.de)) anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen.“

### **Landratsamt Passau / Untere Naturschutzbehörde vom 08.01.2013 und 13.06.2013**

Es erfolgt die genauere Abarbeitung der Eingriffsregelung mit Berücksichtigung des erhöhten Ausgleichsflächenbedarfes und Nachweis der Ausgleichsfläche in nachfolgend dargelegter Form, die entsprechend in das Deckblatt eingearbeitet wird:

Eine weiterreichende Nutzungsänderung von Grundflächen wird aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Planung ca. 700m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelter Flächen gesehen, so dass die Ausgleichsflächenregelung (naturschutzfachliche Eingriffsregelung) des rechtskräftigen Deckblatt Nr. 3 weiterhin Bestand hat aber ein zusätzlicher Ausgleich entsprechend der Aufstellung unten erforderlich wird.

Der Kompensationsfaktor ist mit dem Wert 0,4 angesetzt, da die Fläche bereits in der ursprünglichen Planung (Deckblatt Nr. 3) mit bewertet wurde.

Damit ergibt sich eine Fläche für den Ausgleich von  $0,4 * 700\text{m}^2 = 280\text{m}^2$

Es wird eine noch zur Verfügung stehende Ausgleichs- Restfläche auf der Gemarkung Eggfling Fl. Nr. 334 von  $2100 - 1800 = 300\text{m}^2$  beansprucht.

Durch die Maßnahmen laut Planung vom Februar 2007 ist die bestehende intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche am Würdinger Bach durch Aufweitung des Bachbett, Anlage einer Wiese, anpflanzen von Erlen und anpflanzen einer Heckenreihe mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation erheblich aufgewertet.

Die Wertstufe des Ausgangszustandes wird mit I und die des Endzustandes mit II bis III angesetzt, so dass der in der Ausgleichsflächenplanung Stand Februar 2007 angesetzte Wertfaktor 1,5 gerechtfertigt ist.

Flächenbilanz:  $300\text{m}^2 > 280\text{m}^2$  → ausreichender naturschutzfachlicher Ausgleich ist gegeben, da die Maßnahmen bereits bei Umsetzung der bei Deckblatt Nr. 3 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt wurden..

### **Regierung von Niederbayern vom 29.01.2013**

Es ist kein Anpassungsbedarf ersichtlich, da die Planungen hinsichtlich der raumordnerischen Belange als unproblematisch eingestuft werden und die Einwände bezüglich der zulässigen Höhenentwicklungen laut Stellungnahme der Regierung zum Deckblatt Nr. 6 und der Beschluss des Gemeinderates Bad Füssing vom 16.08.2012 bezüglich der Höhenentwicklung bereits berücksichtigt sind.

### **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf- Servicestelle Passau vom 22.01.2013**

Gemäß den Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes werden folgende Ergänzungen / Änderungen laut Vorschlag aufgenommen:

-Textliche Festsetzungen (BP): Kapitel Niederschlagswasser

ˆ Falls Unterkellerungen errichtet werden kann Porengrundwasser angetroffen werden. Der mittlere Grundwasserstand liegt im Vorhabenbereich bei ca. 320,50 m ü.NN. Bei einem Schwankungsbereich von (1,0) – 1,5 m kann der höchste Grundwasserstand auf ca. 322,00 m ü.NN geschätzt werden.

Derartige ...`

·  
·  
·

Folgender Passus wird noch angefügt:

„Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> sollen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.“

-Begründung und Umweltbericht (UVP); Teil A) BP Ziffer 7.2.2.2 Oberflächenentwässerung

Folgender Satz „Nicht versickertes Wasser wird verzögert an die Kanalisation der Gemeinde Bad Füssing abgegeben“ wird wie folgt ersetzt:

„Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Bad Füssing eingeleitet werden. Folgende Ausnahmen sind denkbar: Verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. aus Lagerflächen mit wassergefährdenden Stoffen, Tankanlage) ist ggf. nach entsprechender Rückhaltung in den Schmutzwasserkanal (nur in geringem Umfang) einzuleiten. Dazu ist jedoch das Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Füssing herzustellen.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Landratsamt Passau (fachkundige Stelle) zu hören.

## **B. Verfahrenstechnische Änderung der Stromerzeugereinheit**

Die Darlegung und eingehende Behandlung fand in der Bauausschuttsitzung am 15.04.2013 und in der Gemeinderatssitzung am 16.04.2013 statt:

Bei der Stromerzeugereinheit wurde die Verfahrenstechnik von einer Gasturbine auf Verbrennungsmotoren gewechselt. Diese Umstellung erfolgte aufgrund schallschutztechnischer Bedenken (u.A. bei der Öffentlichkeitsveranstaltung am 22.11.2012), da bei der zwar in seltenen Fällen vorkommenden Störabschaltung einer Gasturbine in Verbindung mit dem zugehörigen Kompressorluftherhitzer ein lautes Abblasegeräusch auftritt. Dies trifft bei Gasmotoren nicht zu.

Im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgte dadurch eine andere Einstufung nach TA Luft (lt. Landratsamt Passau von Nr. 5.4121 auf Nr. 5.413).

Dementsprechend sind die Grenzwerte für Kohlenmonoxid von 0,25g/m<sup>3</sup> und für Stickstoffdioxid von 0,40g/m<sup>3</sup> zulässig.

Dies findet in den „Textlichen Festsetzungen“ Punkt „10. Immissionsschutz“ Berücksichtigung.

Bei den „Textlichen Hinweisen“ - „Immissionsschutz“ sind die Auflagenvorschläge, welche im Rahmen des „Gutachten Prüfung eines Vorhabens im Hinblick auf § 6Abs. 1 Nr. 1 BImSchG“ des TÜV SÜD aufgeführt sind redaktionell mit aufgenommen. Es erfolgt die Übernahme der Vorschläge aus dem aktuellen Gutachten vom 28.03.2013, welche die des Gutachten vom 21.11.2013 ersetzen.

# Satzung

Deckblatt Nr. 7

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

Aufgrund von §10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 30.07.2013 das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan `Campingplatz Bad Füssing Nord-West` als Satzung beschlossen.

## §1

### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan `Campingplatz Bad Füssing Nord-West` ist der Lageplan mit den planlichen Festsetzungen und Hinweisen vom 30.07.2013 maßgeblich. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## §2

### Bestandteile der Satzung


1. Lageplan mit planlichen Festsetzungen und Hinweisen vom 30.07.2013
2. Textlicher Teil, Begründung und Umweltbericht vom 30.07.2013

## §3

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Füssing, den

  
.....  
Brundobler Alois  
1. Bürgermeister



# Zusammenfassende Erklärung

gemäß §10 Abs. 4 BauGB

Deckblatt Nr. 7

zum Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Campingplatz Bad Füssing Nord - West“

und

zur 33. Änderung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan Bad Füssing

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den Geltungsbereich wurde die zusammenfassende Erklärung gefertigt.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzu zufügen.

## A. Umweltbelange

Mit Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan `Campingplatz Bad Füssing Nord-West sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit zugehörigem Fernwärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW geschaffen werden.

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der vorliegende Umweltbericht mit Betrachtung der relevanten Schutzgüter beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit keinen wesentlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist, wenn die festgelegten Vermeidungs-, Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. In der Gesamtbetrachtung sind somit keine besonderen kumulativen negativen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen zu erwarten.

Das geplante Vorhaben ist somit am vorgesehenen Standort als umweltverträglich einzustufen.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der festgesetzten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Verfahrens durch den Umweltbericht nach §2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB berücksichtigt. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen Überwachung des Betriebes wurden die Belange bezüglich der Schutzgüter sowie die Belange der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung des Deckblatt Nr. 7 berücksichtigt.

## **B. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 7 in der Fassung vom 27.11.2012 hat in der Zeit vom 02.01.2013 bis 30.01.2013 stattgefunden.

Anregungen wurden vom Bayer. Bauernverband, vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, von der Unteren Naturschutzbehörde, von der Regierung von Niederbayern sowie vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgetragen. Die jeweiligen Schreiben wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2013 inhaltlich bekannt gegeben und erörtert. Nach eingehender Beratung und Kenntnisnahme der Empfehlung des Bauausschusses vom 18.02.2013 wurden unten aufgeführte Punkte berücksichtigt:

### **Bayerischer Bauernverband vom 23.01.2013**

Die östlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen grenzen nicht an den räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung an. Eine Festsetzung bezüglich der Pflanzabstände ist deshalb nicht erforderlich.

Der Hinweis bezüglich der in Kauf zu nehmenden möglichen landwirtschaftlichen Emissionen wird zur Kenntnis genommen.

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes erfolgt dargestellt, dass diese schadlos für land- und forstwirtschaftliche Flächen dimensioniert wird.

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 22.01.2013**

Ein Hinweis auf vermutete Bodendenkmäler ist bereits unter den Festsetzungen Nr. 1.7 bei der 3. Änderung mit Deckblatt Nr. 3 vom 14.09.2009 aufgenommen.

Zusätzlich wird bei der gegenständlichen Bebauungsplanänderung folgender Passus vermerkt:

„Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags - nach Vorliegen des denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids - vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Frau Zirngibl, 0941 595748 0; [Petra.Zirngibl@blfd.bayern.de](mailto:Petra.Zirngibl@blfd.bayern.de)) anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen.“

### **Landratsamt Passau / Untere Naturschutzbehörde vom 08.01.2013**

Es erfolgt die genauere Abarbeitung der Eingriffsregelung mit Berücksichtigung des erhöhten Ausgleichsflächenbedarfes und Nachweis der Ausgleichsfläche in nachfolgend dargelegter Form, die entsprechend in das Deckblatt eingearbeitet wird:

Eine weiterreichende Nutzungsänderung von Grundflächen wird aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Planung ca. 700m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelter Flächen gesehen, so dass die Ausgleichsflächenregelung (naturschutzfachliche Eingriffsregelung) des rechtskräftigen Deckblatt Nr. 3 weiterhin Bestand hat aber ein zusätzlicher Ausgleich entsprechend der Aufstellung unten erforderlich wird.

Der Kompensationsfaktor ist mit dem Wert 0,4 angesetzt, da die Fläche bereits in der ursprünglichen Planung (Deckblatt Nr. 3) mit bewertet wurde.

Damit ergibt sich eine Fläche für den Ausgleich von  $0,4 * 700\text{m}^2 = 280\text{m}^2$

Es wird eine noch zur Verfügung stehende Ausgleichs- Restfläche auf der

Gemarkung Eggfing Fl. Nr. 334 von  $2100 - 1800 = 300\text{m}^2$  beansprucht.

Durch die Maßnahmen laut Planung vom Februar 2007 ist die bestehende intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche am Würdinger Bach durch Aufweitung des Bachbett, Anlage einer Wiese, anpflanzen von Erlen und anpflanzen einer Heckenreihe mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation erheblich aufgewertet.

Die Wertstufe des Ausgangszustandes wird mit I und die des Endzustandes mit II bis III angesetzt, so dass der in der Ausgleichsflächenplanung Stand Februar 2007 angesetzte Wertfaktor 1,5 gerechtfertigt ist.

Flächenbilanz:  $300\text{m}^2 > 280\text{m}^2 \rightarrow$  ausreichender naturschutzfachlicher Ausgleich ist gegeben.

### **Regierung von Niederbayern vom 29.01.2013**

Es ist kein Anpassungsbedarf ersichtlich, da die Planungen hinsichtlich der raumordnerischen Belange als unproblematisch eingestuft werden und die Einwände bezüglich der zulässigen Höhenentwicklungen laut Stellungnahme der Regierung zum Deckblatt Nr. 6 und der Beschluss des Gemeinderates Bad Füssing vom 16.08.2012 bezüglich der Höhenentwicklung bereits berücksichtigt sind.

### **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf- Servicestelle Passau vom 22.01.2013**

Gemäß den Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes werden folgende Ergänzungen / Änderungen laut Vorschlag aufgenommen:

-Textliche Festsetzungen (BP): Kapitel Niederschlagswasser

‘Falls Unterkellerungen errichtet werden kann Porengrundwasser angetroffen werden. Der mittlere Grundwasserstand liegt im Vorhabenbereich bei ca. 320,50 m ü.NN. Bei einem Schwankungsbereich von (1,0) – 1,5 m kann der höchste Grundwasserstand auf ca. 322,00 m ü.NN geschätzt werden.

Derartige ...` .

Folgender Passus wird noch angefügt:

‘Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien

bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> sollen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.'

-Begründung und Umweltbericht (UVP); Teil A) BP Ziffer 7.2.2.2 Oberflächenentwässerung

Folgender Satz 'Nicht versickertes Wasser wird verzögert an die Kanalisation der Gemeinde Bad Füssing abgegeben' wird wie folgt ersetzt:

'Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Bad Füssing eingeleitet werden. Folgende Ausnahmen sind denkbar: Verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. aus Lagerflächen mit wassergefährdenden Stoffen, Tankanlage) ist ggf. nach entsprechender Rückhaltung in den Schmutzwasserkanal (nur in geringem Umfang) einzuleiten. Dazu ist jedoch das Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Füssing herzustellen.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Landratsamt Passau (fachkundige Stelle) zu hören.

### **C. Verfahrenstechnische Änderung der Stromerzeugereinheit**

Die Darlegung und eingehende Behandlung fand in der Bauausschuttsitzung am 15.04.2013 und in der Gemeinderatssitzung am 16.04.2013 statt:

Bei der Stromerzeugereinheit wurde die Verfahrenstechnik von einer Gasturbine auf Verbrennungsmotoren gewechselt. Diese Umstellung erfolgte aufgrund schallschutztechnischer Bedenken (u.A. bei der Öffentlichkeitsveranstaltung am 22.11.2012), da bei der zwar in seltenen Fällen vorkommenden Störabschaltung einer Gasturbine in Verbindung mit dem zugehörigen Kompressorluffterhitzer ein lautes Abblasegeräusch auftritt. Dies trifft bei Gasmotoren nicht zu.

Im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgte dadurch eine andere Einstufung nach TA Luft (lt. Landratsamt Passau von Nr. 5.4121 auf Nr. 5.413).

Dementsprechend sind die Grenzwerte für Kohlenmonoxid von 0,25g/m<sup>3</sup> und für Stickstoffdioxid von 0,40g/m<sup>3</sup> zulässig.

Dies findet in den 'Textlichen Festsetzungen' Punkt '10. Immissionsschutz' Berücksichtigung.

Bei den 'Textlichen Hinweisen'- 'Immissionsschutz' sind die Auflagenvorschläge, welche im Rahmen des 'Gutachten Prüfung eines Vorhabens im Hinblick auf § 6Abs. 1 Nr. 1 BImSchG' des TÜV SÜD aufgeführt sind redaktionell mit aufgenommen. Es erfolgt die Übernahme der Vorschläge aus dem aktuellen Gutachten vom 28.03.2013, welche die des Gutachten vom 21.11.2013 ersetzen.

## D. Planungsalternativen

Da es sich um ein Änderungsverfahren handelt, besteht, bezogen auf den Standort und den Planinhalt, keine anderweitige Planungsmöglichkeit.

Mit Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan `Campingplatz Bad Füssing Nord-West wird die Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit zugehörigem Fernwärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW geschaffen. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird die zukünftige Nutzung geregelt. Die Schutzansprüche der Umgebung werden hinreichend berücksichtigt. Da der Bedarf eines Biomasseheizkraftwerkes besteht, wurde die Planung aufgestellt und das Planungsziel entsprechend formuliert und festgesetzt.

Aufgestellt, Cham, den 29.10.2013



**ALTMANN**  
INGENIEURBÜRO  
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Gewerbepark Chammünster Nord 3  
D-93413 Cham

FON +49 (0)99 71 200 31 - 10  
FAX +49 (0)99 71 200 31 - 11

Internet: [www.altmann-ingenieure.de](http://www.altmann-ingenieure.de)  
e-mail: [info@altmann-ingenieure.de](mailto:info@altmann-ingenieure.de)



Gemeinde Bad Füssing, den **31. OKT. 2013** .....




Brundobler, Bürgermeister



## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.11.2012 die 7. Änderung des Bebauungsplanes- und Grünordnungsplans „Campingplatz Bad Füssing Nord-West“ mit Deckblatt Nr. 7 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ~~20.12.2012~~ 06. DEZ. 2012 ortsüblich bekannt gemacht.
  
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 7 in der Fassung vom 27.11.2012 hat in der Zeit vom 02.01.2013 bis 30.01.2013 stattgefunden.
  
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 7 in der Fassung vom 27.11.2012 hat in der Zeit vom 02.01.2013 bis 30.01.2013 stattgefunden.
  
4. Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 7 in der Fassung vom 16.05.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.06.2013 mit Aufforderung zur Stellungnahme beteiligt.
  
5. Der Entwurf des Deckblatts Nr. 7 in der Fassung vom 16.05.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2013 bis 11.07.2013 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 04.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht
  
6. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.07.2013 die 7. Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 30.07.2013 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bad Füssing, den 31. OKT. 2013 .....

  
.....


**Brundobler, Bürgermeister**



(Siegel)

7. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den **31. OKT. 2013**

  
.....

**Brundobler, Bürgermeister**



(Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss zu der 7. Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz Bad Füssing Nord-West“ mit Deckblatt Nr. 7 ist damit in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die 7. Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Bad Füssing, den **31. OKT. 2013**

  
.....

**Brundobler, Bürgermeister**



(Siegel)